



BERLIN	
Landesamt für Gesundheit und Soziales	

Ausgabe 2023/24 | 23. Jahrgang

AUDIOVERSION



Berliner Ratgeber Inklusion

für Menschen mit Behinderung

Liebe Leserin, lieber Leser,

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben Recht auf Teilhabeleistungen wie im Sozialgesetzbuch beschrieben. Und zwar auf die Teilhabeleistungen, die notwendig sind, um die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

In der 23. Auflage dieses Ratgebers informieren wir Sie umfassend über das Schwerbehindertenrecht und erläutern Ihnen das Anerkennungsverfahren für Ihren Schwerbehindertenstatus und die damit verbundenen Nachteilsausgleiche. Zusätzlich erhalten Sie Hinweise zu den vielfältigen Hilfen, Institutionen und Angeboten für Menschen mit Behinderung in Berlin.

Im Jahr 2022 hat das Berliner Inklusionsamt Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit 52,1 Mio. Euro unterstützt, um Beschäftigungsverhältnisse schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen zu ermöglichen, zu erleichtern und zu sichern. Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag und nutzt allen Seiten. Gerade in Zeiten des Personal mangels sind Arbeitgeber gut beraten, die Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auszuschöpfen. Hierbei berät, begleitet und unterstützt das Inklusionsamt. Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung können ab sofort einfacher in der Berliner Verwaltung tätig werden. Ein Bezirk, ein Landesamt oder eine Senatsverwaltung kann einen Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oder einer sogenannten Gleichstellung ohne vorhandene Stelle und ohne freie Mittel beschäftigen.

Persönliche Beratungstermine für das Kundencenter können online gebucht werden. Anfragen können per E-Mail an infoservice@lageso.berlin.de oder schriftlich an das LAGeSo-Versorgungsamt - Kundencenter: Sächsische Straße 28, 10707 Berlin gestellt werden. Telefonisch erreichen Sie uns im Kundencenter über die einheitliche Behördenrufnummer 115. Für gehörlose und stark hörgeschädigte Menschen gibt es eine Gebärdensprechstunde.

Ich hoffe sehr, dass Ihnen die Informationen in diesem Ratgeber weiterhelfen. Den Ratgeber gibt es auch in Leichter Sprache. Ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihr



Alexander Straßmeir

Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin





Liebe Leserinnen und Leser,

eine neue, aktualisierte Auflage des Berliner Ratgebers Inklusion für Menschen mit Behinderung liegt vor Ihnen. Diese Broschüre informiert umfassend über das Schwerbehindertenrecht und erläutert Ihnen das Anerkennungsverfahren für Ihren Schwerbehindertenstatus und die damit verbundenen Nachteilsausgleiche. Das Spektrum der angebotenen Informationen reicht von beruflicher Teilhabe über Personenbeförderung, Steuervorteile, Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur Mediennutzung. Sie erhalten Hinweise zu den vielfältigen Hilfen, Institutionen und Angeboten für Menschen mit Behinderung in Berlin.

Ende 2022 lebten in Berlin 628.893 Menschen mit Behinderung, davon 408.861 schwerbehindert. 220.032 Menschen hatten einen Grad der Behinderung von 20 bis 40 Prozent. Für diese Menschen stellt das Kundencenter des Versorgungsamtes jährlich rund 60.000 Schwerbehindertenausweise aus, verschickt 80.000 Wertmarken für die Teilnahme am ÖPNV und bietet Sprechzeiten in Gebärdensprache, Video-Sprechstunden und Videotelefonate für Hörbehinderte und Gehörlose an.

Unser Ziel ist es, allen Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in unserer Stadt zu ermöglichen. Sie sollen selbstbestimmt und chancengleich am Arbeitsleben, am Stadtleben und an den Freizeitangeboten teilnehmen können. Täglich werden viele Fortschritte verzeichnet, dennoch gibt es weiterhin Barrieren unterschiedlicher Art zu überwinden.

Mehr Menschen mit Behinderung sollten eine Stelle im allgemeinen Arbeitsmarkt finden. Dafür können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Förderung der beruflichen Inklusion Mittel aus der Ausgleichsabgabe beantragen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und hoffe, dass dieser Ratgeber für Sie eine nützliche und interessante Begleitung ist. Bleiben Sie gesund!

Ihre



Cansel Kiziltepe

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration und Vielfalt

<input type="checkbox"/>	Kontakte und Angebote	
	des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin	6
<input type="checkbox"/>	Antrag stellen	8
<input type="checkbox"/>	Schwerbehindertenausweis	12
<input type="checkbox"/>	Merkzeichen	15
<input type="checkbox"/>	Personenbeförderung	18
<input type="checkbox"/>	Kraftfahrzeugsteuer	23
<input type="checkbox"/>	Parkerleichterungen	26
<input type="checkbox"/>	Sonderfahrdienst	30
<input type="checkbox"/>	Berufliche Teilhabe	36
<input type="checkbox"/>	Steuerrecht	48
<input type="checkbox"/>	Wohnen	52
<input type="checkbox"/>	Kommunikation und Medien	54
<input type="checkbox"/>	Junge Menschen	56
<input type="checkbox"/>	Weitere Themen und Adressenübersicht	
	→ Berliner Inklusionspreis 2022	46
	→ Beauftragte für Menschen mit Behinderung	61
	→ Beratungsstellen in den bezirklichen Gesundheitsämtern	62
	→ Zentrum für Sinnesbehinderung	63
	→ Integrationsfachdienste	64
	→ Fachstellen für Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	64
	→ Vereine und Verbände	65
	→ Mobilitätshilfedienste	69
	→ Euro-Toilettenschlüssel	70
<input type="checkbox"/>	Impressum	71
<input type="checkbox"/>	Verlagsthemen	
	→ Beratung · Hilfe.....	72
	→ Beruf · Bildung	76
	→ Mobil im Alltag	94
	→ Freizeit · Reisen · Begegnung · Kultur · Sport.....	99
	→ Wohnen · Leben.....	108
	→ Angebote für Hörgeschädigte	130
	→ Hilfe bei Sehbehinderung.....	132
	→ Gesundheit · Pflege.....	137
<input type="checkbox"/>	Stichwortverzeichnis	
	→ LAGESO-Versorgungsamt.....	145
	→ Inserenten.....	146

Kontakte und Angebote

Kundencenter des Versorgungsamtes

Besuch im Kundencenter nur mit Termin innerhalb der Öffnungszeiten:
Montag/Dienstag 9-15 Uhr, Donnerstag 12-18 Uhr, Freitag 9-13 Uhr

Terminbuchung unter:

<https://service.berlin.de/standort/325721/>



Sprechstunde für Gehörlose

Terminvereinbarung für die Dienstleistungen in Gebärdensprache:

1. Donnerstag im Monat 15-18 Uhr, 3. Donnerstag im Monat 9-12 Uhr

Terminbuchung unter:

<https://service.berlin.de/standort/326139/>

E-Mail: gebaerdensprechstunde@lageso.berlin.de

Fax 9028-5080



Video-Sprechstunde

Montag/Dienstag/Donnerstag 10-12 und 13-15 Uhr,
Freitag 10-12 Uhr

Terminbuchung über das Kontaktformular, siehe QR-Code



Video-Sprechstunde für Gehörlose

Dienstag 14-16 Uhr, Donnerstag 10-12 Uhr

Terminbuchung über das Kontaktformular, siehe QR-Code



Kontakte

Sie haben viele Möglichkeiten, Antworten auf Ihre Fragen zu bekommen:

→ E-Mail: infoservice@lageso.berlin.de

→ E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): post@lageso.berlin.de

→ Fax 9028-5080

→ Postanschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Versorgungsamt, Kundencenter, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

(Bitte immer das Geschäftszeichen angeben!)

→ Bürgertelefon 115, Sprechzeiten: Montag-Freitag 7-18 Uhr

Informationen auf unserer Internetseite

www.berlin.de/lageso/behinderung/

[schwerbehinderung-versorgungsamt](http://www.berlin.de/lageso/schwerbehinderung-versorgungsamt/)



Dienstgebäude: Sächsische Str. 28, 10707 Berlin (Erdgeschoss)

Fahrverbindung: U3/U7 Fehrbelliner Platz (Fahrstuhl vorhanden)

Bus 101, 143, 115 bis Fehrbelliner Platz

Barrierefreiheit im Kundencenter

- Das Kundencenter ist vom Gehweg aus mit einem Fahrstuhl zu erreichen.
- Rollstuhlgerichte Toiletten sind im Erdgeschoss vorhanden.
- Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Eingangsbereich in der Sächsischen Straße.

Informationen zum Mitnehmen

Flyer zum Schwerbehindertenrecht

- Schwerbehindertenrecht - Häufig gestellte Fragen
- Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen
- Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderungen
- Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung
- Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung
- Sprechstunde für Gehörlose zum Schwerbehindertenrecht

Berliner Ratgeber für Menschen mit Behinderung auf CD als Hörversion für Blinde oder stark sehbehinderte Menschen

Berliner Ratgeber für Menschen mit Behinderung in leichter Sprache

Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung

Die Broschüre finden Sie unter:

www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/ratgeber-inklusion/



Auf der Seite können Sie die Hörversion sowie den Ratgeber Inklusion in leichter Sprache herunterladen.

Sagen Sie uns Ihre Meinung!

Wir sind gespannt auf Ihre Rückmeldungen!

Den Fragebogen finden Sie Online, siehe QR-Code.



Auch zum Verlag aperçu, der den Ratgeber nunmehr im 23. Jahr in gewohnter Qualität herstellt, gibt es einen Link.

Hier finden Sie weitere Infos z.B. zum Erwerb des Ratgebers.



Hinweis: Dieser Ratgeber ist ohne Gewähr und nach bestem Wissen erstellt worden. Es können nur die wichtigsten Nachteilsausgleiche (Vergünstigungen) – soweit bekannt – berücksichtigt werden. Vergünstigungen im kommunalen Bereich und von Privatinstitutionen berücksichtigt diese Broschüre nicht.

Neu in diesem Heft: Assistenzhunde – „Hilfsmittel auf 4 Pfoten“ (Seite 96)

Antrag stellen

Wenn Sie im alltäglichen Leben durch eine aktuelle, dauerhafte oder von Geburt an bestehende Erkrankung stark beeinträchtigt sind, können Sie einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten.

Sie können:

- den Antrag online stellen über den folgenden Link:
<https://fms.lageso.stadt-berlin.de/intelliform/admin/intelliform-spaces/versorgungsamt/geschuetzter-bereich>
- ein Antragsformular am PC ausfüllen, über folgenden Link:
<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/antragstellung>
Dann ausdrucken und unterschrieben versenden!
- das Antragsformular vom Versorgungsamt oder über das Bürgertelefon 115 erhalten.



61.606 Anträge auf Feststellung einer Schwerbehinderung nach dem SGB IX wurden im Jahr 2022 beim Versorgungsamt gestellt (2021 waren es 60.825).

Die Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses in Kopie (Vorder- und Rückseite) ist erforderlich. Nicht-EU-Bürger legen eine amtliche Bescheinigung über ihren Aufenthaltsstatus vor. Das kann eine Farbkopie des Passes oder Aufenthaltstitels sein. Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben aber in Deutschland arbeiten legen eine aktuelle Arbeitsbescheinigung vor.

Wer kann einen Antrag stellen?

Sie können einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht stellen, wenn Sie

- in Deutschland wohnen,
- in Deutschland einer Arbeit nachgehen,
- das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Sie können Familienangehörigen, Bekannten oder sozialen Diensten eine Vollmacht geben, damit diese den Antrag für Sie stellen. Mit der Vollmacht erklären Sie sich einverstanden, dass diese Person in Ihrem Namen handelt. Die Person muss volljährig sein. Der gesamte Schriftverkehr des Versorgungsamtes geht dann an die bevollmächtigte Person. Geben Sie bitte immer Name, Adresse, Telefonnummer der Person vollständig an. Die Vollmacht gilt in der Regel bis der Bescheid erteilt ist.

Eine **Betreuung** kann vom Betreuungsgericht angeordnet werden, wenn keine Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste möglich ist. Die Betreuung kann nur für volljährige Personen übernommen werden. Die Betreuung ist gesetzlich geregelt. In der Urkunde steht, für welche Angelegenheiten (Bereiche wie Gesundheit, Finanzen o.ä.) die Betreuung erfolgt. Der gesamte Schriftverkehr des Versorgungsamtes geht dann an die betreuende Person. Die betreute Person kann ihre Angelegenheiten weiterhin selbst regeln.

Gesetzliche Vertreter sind in der Regel die Eltern von minderjährigen Kindern. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die gesetzliche Vertretung. Entweder handelt der oder die junge Erwachsene dann für sich selbst oder es wird eine amtliche Betreuung (s. o.) eingerichtet. Das können dann wieder die Eltern sein. Gesetzliche Vertretung kann auch ein Vormund sein, der für sein minderjähriges Mündel handelt.

Gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht

Wenn Eltern das gemeinsame Sorgerecht für Ihr Kind haben, müssen beide den Schwerbehindertenantrag unterschreiben. Liegt kein gemeinsames Sorgerecht vor, wird eine entsprechende Bescheinigung vom Jugendamt in Kopie benötigt (Negativbescheinigung, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung vorliegt.)

Rückwirkende Anerkennung

Die Feststellung einer Schwerbehinderung gilt grundsätzlich ab dem Datum, an dem der Antrag eingegangen ist. In Ausnahmefällen kann vom Versorgungsamt die Schwerbehinderung rückwirkend festgestellt werden. Diese Ausnahme liegt vor, wenn mit der rückwirkenden Feststellung konkrete steuer- oder rentenrechtliche Vergünstigungen erreicht werden können. Das ist z.B. der Fall, wenn durch die Feststellung einer Schwerbehinderung rückwirkend eine abschlagsfreie Rente für den schwerbehinderten Menschen möglich wird. Ein finanzieller Vorteil kann sich auch im Hinblick auf die Einkommenssteuer oder die Kraftfahrzeugsteuer ergeben.

Die konkreten Möglichkeiten des finanziellen Vorteils müssen vom Antragstellenden nachgewiesen werden, z.B. durch Nachweis vom Finanzamt oder dem Rentenversicherungsträger.

Was bedeutet Mitwirkung?

Das Versorgungsamt benötigt für die Bearbeitung Ihres Antrages Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand. Dafür ist Ihre Mithilfe (Mitwirkung) notwendig. Stellen Sie dem Versorgungsamt Unterlagen oder Nachweise zur Verfügung.

Fordert Sie das Versorgungsamt auf, bis zu einer bestimmten Frist zu antworten, sollten Sie das tun. Wenn Sie es nicht schaffen der Aufforderung rechtzeitig nachzukommen, teilen Sie dies schriftlich mit. In diesem Fall kann Ihnen eine Fristverlängerung gewährt werden. Wenn Sie nicht reagieren, kann Ihr Anliegen sonst wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung sollte immer schriftlich mit Angabe von Gründen erfolgen.

Was passiert mit Ihrem Antrag?

Der Antrag kann **per Post**, eingescannt per **E-Mail-Anhang**, per **Fax** geschickt, in den **Hausbriefkasten** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales eingeworfen oder bei Beratungsbedarf auch **persönlich** im Kundencenter abgegeben werden.

Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung. Das Versorgungsamt entscheidet, welche medizinischen Unterlagen noch angefordert werden. Wenn die medizinischen Unterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie eine Zwischeninformation. Die Befunde werden von ärztlichen Gutachterinnen und Gutachtern nach den bundeseinheitlichen geltenden versorgungsmedizinischen Grundsätzen bewertet. Sollten die medizinischen Unterlagen für eine Bewertung nicht geeignet sein, kann eine versorgungsärztliche Untersuchung veranlasst werden. Aus dem Ergebnis der Gutachten ergibt sich der Grad der Behinderung (GdB).

Damit Ihr Antrag schnellstmöglich bearbeitet werden kann:

- füllen Sie das Antragsformular gut leserlich aus,
- vergessen Sie nicht zu unterschreiben,
- geben Sie die Adressen Ihrer behandelnden Ärzte vollständig an.

Fügen Sie Unterlagen nur in Kopie bei, zum Beispiel Kopien von Befundberichten, ärztlichen Gutachten, Krankenhausberichten, Kurenlassungsberichten, EKG- oder Laborberichten über Ihren aktuellen Gesundheitszustand.

Was bedeutet Heilungsbewährung?

Die „Heilungsbewährung“ ist eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit des Abwartens bei Gesundheitsstörungen mit möglichen Rückfällen (z.B. Krebs). Für diese Zeit wird der Grad der Behinderung (GdB) höher bewertet. Im Bescheid finden Sie dann den Hinweis „...im Stadium der Heilungsbewährung“. Gleichzeitig wird mitgeteilt, wann dieser Zeitraum endet. Anschließend wird der aktuelle Gesundheitszustand geprüft und neu bewertet.

Widerspruch einlegen

Wenn Sie den Bescheid erhalten haben und mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich beim Versorgungsamt Widerspruch einlegen. Wenn der Widerspruch zu spät eingeht wird der Bescheid gültig (rechtswirksam).

Der Widerspruch muss vom Antragstellenden, vom Bevollmächtigten, dem Betreuer oder dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Begründen Sie Ihren Widerspruch ausführlich. Die Begründung kann nachgereicht werden. Neue medizinische Unterlagen können mitgeschickt werden. Darin sollten die vorhandenen Funktionseinschränkungen genau beschrieben sein.

Sie erhalten einen Widerspruchsbescheid. Ist der Widerspruch erfolgreich können Sie entstandene Kosten geltend machen (z.B. für Porto, Telefonate, Kopien, Rechtsbeistand usw.). Dafür reichen Sie die Quittungen zusammen mit einem Antrag auf Erstattung beim Versorgungsamt ein.

Klage einreichen

Wenn Ihr Widerspruch abgewiesen wurde, können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht Berlin erheben. Wenn die Klage zu spät beim Sozialgericht Berlin eingeht, wird der Widerspruchsbescheid gültig (rechtswirksam).

Haben Sie bereits einen Schwerbehindertenausweis und damit verbundene Nachteilsausgleiche erhalten, können Sie diese bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens weiter in Anspruch nehmen.

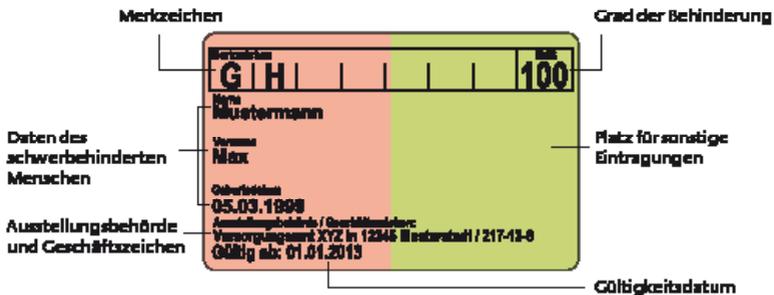
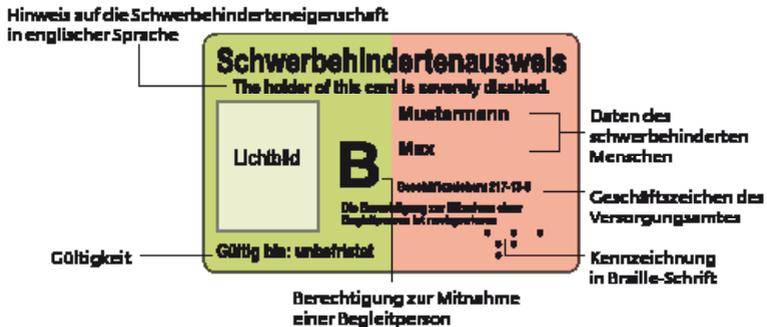
Schwerbehindertenausweis

Mit dem Schwerbehindertenausweis können Sie bundesweit viele Vorteile nutzen, zum Beispiel im Arbeitsleben und in der Freizeit. Einen Ausweis erhalten Sie, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Es gibt zwei Arten von Schwerbehindertenausweisen, in denen für bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen Merkzeichen eingetragen werden können.

Ein **einfarbig grüner Schwerbehindertenausweis** wird ausgestellt, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Das einzige Merkzeichen, das auf dem grünen Schwerbehindertenausweis stehen kann, ist das Merkzeichen „RF“. Alle anderen Merkzeichen stehen auf einem zweifarbigen Ausweis.

Ein **zweifarbigen grün-oranger Schwerbehindertenausweis** wird ausgestellt, wenn mindestens eines der Merkzeichen „G“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „Bl“ vorliegt. Mit diesem Ausweis können Sie beim Versorgungsamt ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis beantragen. Das Beiblatt ist mit einer (aufgedruckten) Wertmarke versehen. Die Wertmarke können Sie als Fahrschein im öffentlichen Personenverkehr nutzen (siehe → Personenbeförderung).

So sieht der Schwerbehindertenausweis aus:



Verlustantrag

Wenn Sie Ihren Ausweis verloren haben können Sie den Verlustantrag online stellen.



Lichtbild für den Schwerbehindertenausweis

Im Bescheid vom Versorgungsamt wird Ihnen mitgeteilt, ob ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden kann. Dafür senden Sie ein Lichtbild an das Versorgungsamt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten Ihr Lichtbild an das Versorgungsamt zu senden:

- Im Internet über ein Formular, mit dem Sie das Lichtbild hochladen können.
- Per E-Mail in den Formaten JPG, PNG, BMP
- Per Post (mit Namen und Geburtsdatum des Ausweisinhabers)
LAGeSo - Versorgungsamt - Kundencenter (Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin), Postanschrift Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
Bitte notieren Sie immer Ihren Namen und das Geburtsdatum auf der Rückseite des Lichtbildes.



Ein Lichtbild ist auch erforderlich, wenn Sie den Ausweis

- ändern lassen
 - verlängern lassen
 - verloren haben oder er beschädigt ist.
- Dann wird ein neuer Ausweis ausgestellt. Bis zum 10. Lebensjahr kann der Schwerbehindertenausweis ohne Lichtbild ausgestellt werden. Die Ausweiskarte wird in ca. 2 bis 3 Wochen zugesandt.

2022 wurden 53.376 Schwerbehindertenausweise im Kundencenter des Versorgungsamtes ausgestellt (2021 waren es 53.059).

Speicherung

Sie können Ihr Lichtbild speichern lassen. Dann wird kein neues Lichtbild benötigt, wenn Sie einen neuen Ausweis brauchen. Das Lichtbild kann bis zu 10 Jahren digital gespeichert werden. Der längeren Speicherung müssen Sie schriftlich zustimmen. Wenn Sie der längeren Speicherung nicht zustimmen, wird das Lichtbild nach 4 Wochen gelöscht.

Das Original wird nach Fertigung der Ausweiskarte vernichtet.

Ihr gespeichertes Lichtbild wird gelöscht, wenn

- der Ausweis eingezogen wurde, weil Sie z. B. keinen Anspruch mehr auf einen Ausweis haben.
- die Akte an eine andere Behörde abgegeben wurde, weil Sie z. B. weggezogen sind.
- die Akte geschlossen wurde, weil der/die Antragstellende z. B. verstorben ist.

Bescheinigung für Auslandsaufenthalte

Das Versorgungsamt stellt auf Wunsch eine Bescheinigung aus, mit der Sie im Ausland nachweisen können, dass Sie schwerbehindert sind. Die Bescheinigung gibt es in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch. Über die Angebote und Vergünstigungen im Ausland müssen Sie sich selbst informieren.

Besondere Eintragungen im Schwerbehindertenausweis

Gesundheitliche Folgen einer Behinderung werden im Schwerbehindertenausweis durch eingetragene Merkzeichen / Buchstaben dargestellt. (siehe → Merkzeichen)

KB **Kriegsbeschädigt**

Das Merkzeichen „KB“ wird eingetragen, wenn ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) besteht.

1.Kl **Berechtigung zur Nutzung der 1. Wagenklasse**

Das Merkzeichen „1.Kl“ erhalten **nur Schwerekriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes**. Dieser Nachteilsausgleich berechtigt, mit der Deutschen Bahn AG in der 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse zu fahren. Liegt zusätzlich das Merkzeichen „B“ vor, fährt auch die Begleitperson in der 1. Klasse unentgeltlich mit.

VB **Versorgungsberechtigt**

Das Merkzeichen „VB“ erhalten Versorgungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz (BVG).

EB **Entschädigungsberechtigt**

Das Merkzeichen „EB“ erhalten Entschädigungsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

Merkzeichen

Merkzeichen sind Buchstaben, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden, wenn bestimmte Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Mit diesen Merkzeichen können Sie bestimmte Vorteile nutzen.

G erhebliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder für die Ermäßigung der Kfz-Steuer. Mit dem Merkzeichen können Sie einen Mehrbedarf bei Sozialhilfe/Grundsicherung beantragen.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Erheblich gehbehindert bedeutet, dass die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Das Gehvermögen kann z.B. als Folge von inneren Leiden, Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit eingeschränkt sein. Ortsübliche Wegstrecken können dann nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Gefahren für sich oder andere zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zu Fuß zurückgelegt wird.

aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer, sowie für Parkerleichterungen.

Gesundheitliche Voraussetzungen: Außergewöhnlich gehbehindert bedeutet, dass die Mobilität bzw. die Gehfähigkeit außergewöhnlich beeinträchtigt sind. Sie können sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen, z.B. wenn Sie im Rollstuhl sitzen.

H Hilflosigkeit

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer.

Gesundheitliche Voraussetzungen: Sie benötigen aufgrund der Beeinträchtigungen täglich fremde Hilfe in erheblichem Umfang um den Alltag zu meistern. Das kann auf Sie zutreffen, wenn Sie z. B. blind sind oder querschnittsgelähmt oder schwere Hirnschäden vorliegen.

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen. Wenn Sie in öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, können Sie eine Begleitperson mitnehmen. Die Begleitperson benötigt keinen Fahrschein.



Bl **Blindheit**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr und für die Befreiung von der Kfz-Steuer, sowie für Parkerleichterungen und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Wenn Sie blind sind oder Ihre Augen keine Sehschärfe über 0,02 (1/50) erreichen.

Gl **Gehörlosigkeit**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Fahrt im öffentlichen Personenverkehr oder die Ermäßigung der Kfz-Steuer und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Gehörlos bedeutet Taubheit auf beiden Ohren. Dazu zählt auch die Hörbehinderung mit einer angeborenen oder in der Kindheit erworbenen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit auf beiden Ohren in Verbindung mit schweren Sprachstörungen.

TBl **Taubblindheit**

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Das Merkzeichen liegt vor, wenn eine Störung der Hörfunktion mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und eine Störung des Sehvermögens mit einem Grad der Behinderung von 100 vorliegen.

RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Das Merkzeichen hat Bedeutung für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags aus gesundheitlichen Gründen.

Das Merkzeichen „RF“ wird festgestellt bei

→ einer Sehbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60

oder

→ einer Hörbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50

oder

→ einem Gesamtgrad der Behinderung von mindestens 80, wenn der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen des Leidens ausgeschlossen ist. Das Merkzeichen wird nicht anerkannt, wenn öffentliche Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder mit Hilfe einer Begleitperson besucht werden können.

T Teilnahmeberechtigung für den Sonderfahrdienst

Das Merkmal „T“ berechtigt zur Teilnahme am Berliner Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung.

Gesundheitliche Voraussetzungen:

Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis mit einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung ab 80 und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen.

Personenbeförderung

Die Wertmarke als Fahrschein in öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis können Sie eine Wertmarke als Fahrschein für den öffentlichen Personenverkehr nutzen. Die Wertmarke ist auf einem Beiblatt aufgedruckt. Als Fahrschein gilt die Wertmarke (im Original) nur zusammen mit dem gültigen Schwerbehindertenausweis. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können öffentliche Verkehrsmittel kostenlos nutzen. Deshalb wird für sie keine Wertmarke ausgestellt



Wieviel kostet die Wertmarke?

Die Wertmarke kostet für ein Jahr 91,- Euro bzw. für ein halbes Jahr 46,- Euro. Bitte benutzen Sie für die Einzahlung nur den vom Versorgungsamt vorbereiteten Zahlschein. Den Zahlschein erhalten Sie entweder mit Ausstellung des Schwerbehindertenausweises oder ca. 4 bis 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke. Wenn das Geld beim Versorgungsamt eingegangen ist, wird Ihnen das Beiblatt mit Wertmarke zugesandt.

Verlust der Wertmarke

Wenn Sie Ihre Wertmarke verloren haben, teilen Sie das dem Versorgungsamt mit. Am besten Sie nutzen den Online-Antrag:



Rückerstattung der Wertmarke

Entscheidend für eine Rückerstattung ist der Eingang der Wertmarke beim Versorgungsamt (Posteingangsstempel).

- Wenn die Wertmarke vor Beginn ihrer Gültigkeit zurückgeben wird, kann der eingezahlte Betrag in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- Wenn die zurückgegebene Wertmarke noch länger als 6 Monate gültig ist, können 46 Euro zurückgezahlt werden.
- Wenn die zurückgegebene Wertmarke kürzer als 6 Monate gültig ist, kann nichts zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung muss schriftlich beantragt werden (mit Angabe der Bankverbindung IBAN und BIC).

				
		mit Bahn und Bus	und oder	Kfz-Steuervergünstigung
G	und/ oder	GI	oder	
»gehbehindert«		»gehörlos«		50 %
				
aG			und	
»außergewöhnlich gehbehindert«				
				100 %
H	und/ oder	Bl	und	
»hilflos«		»blind«		100 %
				
Kriegsbeschädigte			und	
und andere Versorgungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (MdE mind. 70 % oder 50 % und 60 % mit G), die schon am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren.				100 %
B	Die Begleitperson kann ohne Kilometerbegrenzung frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt.			

Mit den Merkzeichen „G“ und „GI“ können Sie entscheiden, ob Sie das Beiblatt

- mit Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr **oder**
- ohne Wertmarke für die Kfz-Steuerermäßigung nutzen wollen.

Ein Wechsel von einem Beiblatt mit oder ohne Wertmarke ist jederzeit möglich. Der Wechsel muss beim Versorgungsamt beantragt werden.

Mit dem Merkzeichen „aG“ können Sie das Beiblatt

- mit Wertmarke für den öffentlichen Personennahverkehr **und**
- die Kfz-Steuerermäßigung nutzen.

Wann ist die Wertmarke kostenlos?

Die Wertmarke ist immer kostenlos, wenn Sie das Merkzeichen „Bl“ für blind oder „H“ für hilflos haben. Die Wertmarke wird für 12 Monate ausgestellt. Mit den Merkzeichen „G“, „Gl“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können Sie die Wertmarke kostenlos erhalten, wenn Sie eine der folgenden Leistungen bekommen:

- Bürgergeld („Hartz IV“)
- Grundsicherung (Sozialhilfe) nach dem Grundsicherungsgesetz im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- als Heimbewohner einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger
- als Asylbewerber Leistungen nach § 2 Abs.1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Das zum Nachweis benötigte Formular erhalten Sie vom Versorgungsamt. Dieses müssen Sie von der zuständigen Behörde (JobCenter, Sozialamt, Hauptfürsorgestelle) abstempeln lassen. Diesen Nachweis legen Sie dem Versorgungsamt vor, damit die kostenlose Wertmarke ausgestellt werden kann.

Die Wertmarke ist gültig in folgenden Verkehrsmitteln:

- Straßenbahnen, Buslinien im Nahverkehr, U- und S-Bahnen (Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften in allen deutschen Städten und Gemeinden)
- Bahnlinien innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften von Zügen, die mit Verbundfahrtschein genutzt werden können
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich (Nahverkehr)
- alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn (IRE-, RE-, RB-Züge und S-Bahnen) in der 2. Klasse bundesweit

Achtung: Keine Fahrt im EC, IC und ICE!

Sitzplatz

Die besonders ausgewiesenen Sitzplätze in öffentlichen Verkehrsmitteln können alle mobilitätseingeschränkten Personen nutzen. Das können z. B. auch vorübergehend in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, Schwangere oder Personen mit Kleinkindern sein. Nur das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen (§ 5 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg VBB).

Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln

Mit einer Wertmarke und dem Schwerbehindertenausweis können Sie ohne zusätzlichen Fahrschein orthopädische Hilfsmittel mitnehmen (§ 228 SGB IX).

Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz § 13

Orthopädieverordnung (BVG/OrthV) sind u. a.:

- verschiedene Arten von Rollstühlen
(z. B. Elektro-, Sport-, Aktiv- und Faltrollstühle),
- Gehhilfen (z. B. Unterarmstützen, Rollator, Deltarad),
- besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder Behindertendreiräder, die speziell für Schwerbehinderte hergestellt worden sind).

Der Rollstuhl oder das orthopädische Hilfsmittel dürfen die Maße der ISO-Norm (Breite max. 70 cm, Länge max. 120 cm) sowie das Gewicht von max. 200 kg nicht überschreiten.

Wichtiger Hinweis: „Normale“ Fahrräder gehören nicht zu diesen Hilfsmitteln. Hierfür müssen die üblichen Fahrschein gelöst werden.

Blindenführ- und Begleithunde

Menschen mit dem Merkzeichen „B“ können zusätzlich zu einer Begleitperson einen Blindenführhund kostenlos mitnehmen. Menschen mit dem Merkzeichen „B“ können anstelle einer Begleitperson einen Hund kostenlos mitnehmen. Ein anerkannter und gekennzeichnete Assistenzhund kann immer kostenlos mitfahren. Blindenführ- und Assistenzhunde müssen keinen Maulkorb tragen.

Begleitung eines schwerbehinderten Menschen

Mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis können Sie eine Person Ihrer Wahl als Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr mitnehmen. Das gilt auch, wenn diese selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. Die Begleitperson fährt kostenlos.

Das gilt in:

- Zügen des Nah- und Fernverkehrs, auch auf DB-Autozügen und City Night Line in der Klasse, für die der Ausweisinhaber eine Fahrkarte besitzt,
- Buslinien im Nah- und Fernverkehr und auf Strecken der NE-Bahnen (Privatbahnen).

Auskünfte dazu erhalten Sie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Auslandsreisen

Einige Bahngesellschaften in Europa befördern Ihre Begleitperson kostenlos. Dazu benötigen Sie eine internationale Fahrkarte. Ihre Begleitperson erhält über die gleiche Reiseverbindung und Wagenklasse eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

Mobil mit Handicap / Serviceangebote

Bus- und Bahn-Begleitservice beim VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

Für alle mobilitätseingeschränkten Menschen gibt es einen Bus- und Bahn-Begleitservice. Dieser ist unter Telefon 34649940 oder im Internet unter www.vbb.de/vbb-services/barrierefreiheit/begleitservice erreichbar.

Mobilitätstrainings der BVG für Fahrgäste mit Handicap

Die Berliner Verkehrsbetriebe bieten spezielle Trainings für mobilitätseingeschränkte Menschen an. Bei den Trainings können Sie in einem stehenden Fahrzeug in aller Ruhe üben, mit den vorhandenen Hilfen am besten ein- und aussteigen und sich während der Fahrt zu sichern. Die aktuellen Termine finden Sie im Internet unter: www.bvg.de/de/Service/Service-fuer-unterwegs/Mobilitaetshilfen

Berliner Mobilitätshilfedienste

Die Mobilitätshilfedienste bieten in allen Berliner Bezirken Begleitung für mobilitätseingeschränkte Menschen ab 60 Jahren an, sofern sie in der eigenen Wohnung leben. Die Begleitung erfolgt zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Spaziergang, zu einem Termin, einem Besuch oder zu einem kleineren Einkauf. Bei der Inanspruchnahme des Angebots fällt eine Eigenbeteiligung an. Die Mobilitätshilfedienste werden von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung gefördert. Weitere Informationen finden Sie unter www.berliner-mobilitaetshilfedienste.de sowie Adressen (siehe Seite 69).

Die **Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn** gibt Auskünfte über Hilfemöglichkeiten auf dem gewünschten Bahnhof oder die Ausstattung der Züge und ist bei der Reiseplanung behilflich. Die Mitarbeiter nehmen auch die Bestellung von Hilfen beim Ein-, Um- und Aussteigen entgegen.

Öffnungszeiten: täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr Telefon 0180 6512512*

🌐 www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei

Unter dem Stichwort „**Mobilitätsservice online**“ finden Sie auf der Internetseite ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail an die Mobilitätsservice-Zentrale weitergeleitet. Ein anderer Weg: Sie melden sich direkt mit den erforderlichen Angaben über die E-Mail-Adresse **msz@deutschebahn.com** oder speziell für Menschen mit Hörbehinderung über die E-Mail-Adresse **deaf-msz@deutschebahn.com**

*20ct/Anruf aus dem Festnetz, bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf

Kraftfahrzeugsteuer

Kfz-Steuerergünstigungen nach § 3a Abs.2 KraftStG können von schwerbehinderten Personen beantragt werden, auf die ein Fahrzeug zugelassen ist. Das Fahrzeug darf nur zu Fahrten genutzt werden, die in Verbindung mit der schwerbehinderten Person stehen. Steuerergünstigungen sind nur für ein Fahrzeug möglich.

Wenn Sie sich für die Kfz-Steuerergünstigung entscheiden, erhalten Sie das „Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis“ ohne Wertmarke vom Versorgungsamt. Das Beiblatt ohne Wertmarke legen Sie bei der Kfz-Steuerstelle (Zollamt) vor.

Kfz-Steuerbefreiung

Mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ auf der Rückseite des zweifarbigen Schwerbehindertenausweises (grün-orange) können Sie eine Kfz-Steuerbefreiung beantragen.

Kfz-Steuerermäßigung

Mit den Merkzeichen „G“ oder „Gl“ auf der Rückseite des zweifarbigen Schwerbehindertenausweises (grün-orange) können Sie eine Kfz-Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent beantragen.

Wechsel von der Kfz-Steuerermäßigung zur Nutzung des Personenverkehrs

Beantragen Sie beim **Zollamt eine Bescheinigung mit einem Lösch-Vermerk** (mit Dienstsiegel). Senden Sie die Bescheinigung an das Versorgungsamt.

Wechsel von der Nutzung des Personenverkehrs zur Kfz-Steuerermäßigung

Geben Sie das **Beiblatt mit Wertmarke dem Versorgungsamt zurück**. Das Versorgungsamt stellt Ihnen ein neues Beiblatt ohne Wertmarke aus. Schicken Sie das Beiblatt ohne Wertmarke an das Zollamt.

Wenn Sie Ihr Beiblatt (mit/ohne Wertmarke) verloren haben, teilen Sie das dem Versorgungsamt mit.

Am besten Sie nutzen den Online-Antrag:



Hinweise:

- Heben Sie das Beiblatt im Original gut auf. Sie können es für künftige Kfz-Anmeldungen wieder nutzen.
- Bei Neuzulassung bzw. Umschreibung eines Kfz kann der Antrag direkt bei der Kfz-Zulassungsbehörde gestellt werden. Die Kfz-Zulassungsbehörde vermerkt auf der Zulassungsbescheinigung die Steuerbefreiung. Der Antrag wird auf dem Postweg zur Zollverwaltung geschickt. Die Zollverwaltung versendet nach der Bearbeitung des Antrages den Steuerbescheid.
- Der Antrag für ein bereits zugelassenes Kfz kann beim Hauptzollamt oder den Kontaktstellen bei den Zollämtern gestellt werden.

Bei der Antragstellung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Schwerbehindertenausweis
- Beiblatt ohne Wertmarke

Wenn Sie den Antrag auf dem Postweg stellen, fügen Sie Kopien dieser Dokumente bei.

■ **Hauptzollamt Frankfurt (Oder)**

Postfach 1284, 15202 Frankfurt (Oder), Tel. 0335563-0

✉ poststelle.hza-ff@zoll.bund.de

Öffnungszeiten: Mo-Do 9-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Für den persönlichen Kontakt oder die Abgabe von Anträgen und Unterlagen, z.B. zur Befreiung oder Ermäßigung für schwerbehinderte Personen, sind folgende Kontaktstellen für Sie da:

■ **Zollamt Marzahn** (Zugang nicht barrierefrei)

Hellersdorfer Weg 35, 12689 Berlin

Tel. 69009-8778, Fax 69009-8777

✉ kfz-steuer.marzahn@zoll.bund.de

De-Mail: za-marzahn@zoll.de-mail.de

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi 7.45-16 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr 7.45-14.30 Uhr

■ **Zollamt Dreilinden** (Zugang barrierefrei)

Potsdamer Chaussee 62, 14109 Berlin

Tel. 69009-9955, Fax 69009-9966

✉ kfz-steuer.dreilinden@zoll.bund.de

De-Mail: za-dreilinden.hza-berlin@zoll.de-mail.de

Öffnungszeiten: Mo/Di/Mi/Do 7.45-16 Uhr, Fr 7.45-14.30 Uhr

Informationen zu weiteren Kontaktstellen des Zolls finden Sie auf den Internetseiten: www.zoll.de

Ausnahmen von den Verkehrsverboten der Umweltzone

Von den Verkehrsverboten der Umweltzonen sind schwerbehinderte Menschen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „H“ (hilflos) oder „Bl“ (blind) ausgenommen. Sie dürfen **ohne Plakette bzw. unabhängig von der Plakettenfarbe** in der Umweltzone fahren. Bei fließendem Verkehr muss bei einer Kontrolle der Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden, im ruhenden Verkehr erfolgt der Nachweis durch den EU-Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden muss.

Für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“ ohne Berechtigung für den EU-Parkausweis wird von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt auf Antrag ein **Nachweis für die Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht** ausgestellt. Dieser Nachweis gilt jedoch nur in Berlin und ist nur bei Fahrten mit der schwerbehinderten Person oder Leerfahrten im Zusammenhang mit Hol- bzw. Bringefahrten gültig und muss ebenfalls beim Parken hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden.

Den Antrag richten Sie an die

- **Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt**

Nadine Emery-Ploigt – IC 605

Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Tel. 9025-2259

E-Mail: nadine.emery-ploigt@SenUMVK.berlin.de

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei privater Nutzung des Fahrzeugs eine **Einzelausnahmegenehmigung gegen Gebühr** für Ausweisinhaber mit dem Merkzeichen „G“ oder Besitzer eines blauen EU-Parkausweises für Gleichgestellte erteilt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Das Fahrzeug kann nicht mit einem Partikelfilter auf die grüne Plakette nachgerüstet werden.
- Das Fahrzeug wurde erstmals vor dem 1. März 2007 auf den Antragsteller zugelassen.
- Ein Ersatz des Fahrzeuges durch ein geeignetes Fahrzeug ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

Genauere Informationen über Einzelausnahmen und Anträge unter:

www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/luft/luftreinhaltung/umweltzone/berliner-ausnahmeregelungen/

Weitere Informationen über die Umweltzone erhalten Sie unter:

www.berlin.de/umweltzone

Parkerleichterungen - § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)



Der EU-Parkausweis

Der EU-Parkausweis kann für Menschen mit einer anerkannten **außergewöhnlichen** Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder Blindheit (Merkzeichen „Bl“) oder mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen ausgestellt werden. Den Parkausweis erhalten Sie ausschließlich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Bezirksamt.

Mit dem EU-Parkausweis kann im Gebiet der Bundesrepublik gestattet werden:

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sog. Behindertenparkplätzen) zu parken.
- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist. Zudem kann eine längere Parkzeit für bestimmte Haltverbotsstrecken genehmigt werden.
- im Bereich eines Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.
- an Stellen, an denen das Parken durch Zeichen 314 und 315 StVO erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken.
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken.
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken.
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken.
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

In Berlin wird zusätzlich gestattet:

- In Bereichen, in denen das absolute Haltverbot mit Zusatzzeichen: „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken.

Generell gilt:

Die Parkerleichterungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Stellen Sie die Ankunftszeit auf der Parkscheibe beim Parken ein:

- im eingeschränkten Haltverbot, im Bereich des Zonenhaltverbots (mit Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen)
- auf Bewohnerparkplätzen und
- in Berlin im absoluten Haltverbot mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“.

Das gilt nicht für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt – wenn nicht anders angegeben – 24 Stunden. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Kraftfahrzeuge. Der genannte Personenkreis kann diese Ausnahmegenehmigung auch **ohne Führerschein** erhalten. Aus der Ausnahmegenehmigung geht hervor, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist. Die Befreiung ist also nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden, sondern an die mitfahrende schwerbehinderte Person.

Die Berechtigung zum Parken ist nur durch den **EU-Parkausweis**, der gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen ist, nachzuweisen. **Es reicht nicht aus, den Schwerbehindertenausweis oder einen Aufkleber mit Rollstuhl-Symbol in die Scheibe seines Kraftfahrzeugs zu legen.**

Diese Parkerleichterungen gelten (mit Ausnahme der berlinspezifischen Regelungen) in Deutschland. Außerdem wird der EU-Parkausweis auch in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union und teilweise auch anderen europäischen Ländern für die dort bestehenden Parkerleichterungen anerkannt. Der Parkausweis muss grundsätzlich mit einem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten versehen sein. Näheres erfahren sie bei der **Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes**. Die erforderlichen Antragsformulare können schriftlich, elektronisch oder telefonisch angefordert werden.

Parkplatzreservierung mit dem EU-Parkausweis (§45 StVO)

Mit dem EU-Parkausweis kann ein besonders gekennzeichnete personenbezogener Parkplatz in unmittelbarer Nähe der Wohnung und/oder der Arbeitsstätte reserviert werden. Das ist jedoch nur möglich, wenn dort Parkraumangel besteht, sich ein Kraftfahrzeug im Haushalt des Antragstellers befindet und kein anderer Parkraum (z.B. eine Garage oder ein Mieterparkplatz) in zumutbarer Entfernung vorhanden ist. Die Parkplatzreservierung können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes beantragen. Personenbezogene Parkplätze auf Mieter- oder Privatparkplätzen sind z.B. bei der Wohnungsbaugesellschaft oder dem Privatvermieter zu beantragen/vereinbaren.

Parkausweis für besondere Gruppen Schwerbehinderter (Gleichstellung)



Der orangefarbene Parkausweis ist nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig. Die Parkerleichterungen orientieren sich am EU-Parkausweis, sind jedoch nicht vollständig gleich. **In Berlin und Brandenburg** ist es in Abweichung zu den anderen Bundesländern zudem möglich, mit dem orangefarbenen Parkausweis auf den Sonderparkplätzen für schwerbehinderte Menschen zu parken.

Der orangefarbene Parkausweis kann ausgestellt werden, wenn

→ die Merkzeichen G und B und ein GdB von wenigstens 70 **allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken **und** gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane, vorliegen

oder

→ Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa und hierfür **allein** ein GdB von wenigstens 60 vorliegt

oder

→ ein künstlicher Darmausgang **und** zugleich künstliche Harnableitung besteht, wenn hierfür allein ein GdB von wenigstens 70 vorliegt

oder

→ versorgungsärztlich festgestellt wurde, dass die schwerbehinderte Person dem zuvor genannten Personenkreis gleichzustellen ist.

Den **Antrag** auf diese Ausnahmegenehmigung können Sie **ausschließlich** bei der **Straßenverkehrsbehörde Ihres Bezirksamtes** stellen.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, erhalten Sie vom Versorgungsamt neben dem Bescheid automatisch eine Zusatzbescheinigung für die Gleichstellung zur „Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde“. Diese Zusatzbescheinigung und der Schwerbehindertenausweis sind zusammen mit dem Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen. Wenn keine Zusatzbescheinigung vorliegt, kann der Antrag von der Straßenverkehrsbehörde gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Parkerleichterungen bei bestimmten Behinderungen

Kleinwüchsigen Menschen (bis maximal 1,39 m) kann genehmigt werden an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken. Gleiches gilt für Menschen mit Verlust oder sehr starker Beeinträchtigung beider Hände. Zudem kann ihnen erlaubt werden, im Zonenhalteverbot oder auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe zu parken. Nähere Auskünfte und die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die Straßenverkehrsbehörde des für den Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes.

Befreiung von der Gurtanlegepflicht und/oder der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes

Eine Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung eines Sicherheitsgurtes und/oder zum Tragen des Schutzhelmes kann durch die Straßenverkehrsbehörde des zuständigen Bezirksamtes erteilt werden. Personen können sich von der Gurtanlegepflicht befreien lassen, wenn
→ das Anlegen des Gurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder

→ die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der Bescheinigung ist ausdrücklich zu begründen, warum eine Befreiung aus fachärztlicher Sicht notwendig ist. Die Diagnose muss in der Bescheinigung nicht genannt werden. Wenn aus der fachärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet.

Führerschein

Menschen mit Behinderung sind nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen, einen Führerschein zu machen. Allerdings müssen einige Dinge beachtet werden. Wenden Sie sich noch vor der Beantragung der Fahrerlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde an eine Fahrschule Ihrer Wahl. Fahrschulen mit Erfahrung in der Ausbildung von Menschen mit Behinderung können Ihnen Unterstützung bei der Bewältigung der behördlichen Beantragung und bei eventuellen Begutachtungen geben, so dass Sie unnötige Wege und damit auch Kosten sparen. Dort ist man auch in der Lage, Termine für technische Gutachten für Sie zu organisieren. Auskünfte darüber erteilt der

■ Fahrlehrerverband Berlin e.V.

Friedrich-Karl-Straße 8-10, 12103 Berlin, Tel. 754918-0, Fax 754918-22

✉ look@fahrlehrerverband-berlin.de

🌐 www.fahrlehrerverband-berlin.de (→ Behindertenausbildung)

Unter bestimmten Voraussetzungen (Merkzeichen „aG“) sind die Führerscheinkosten als außergewöhnliche Belastung bei der Steuererklärung absetzbar.

Sonderfahrdienst - Mobilität für Menschen mit Behinderungen in Berlin

Wer in seiner Mobilität außergewöhnlich eingeschränkt ist, kann im Berliner Stadtgebiet einen besonderen Fahrdienst nutzen. Dafür muss das Merkzeichen „T“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein.



Dieser Fahrdienst kann ausschließlich für Fahrten im Rahmen von Freizeit und Erholung genutzt werden. Fahrten zu medizinischen Behandlungen, zur Arbeit, zur Schule oder Tagespflegeeinrichtungen zählen nicht dazu.

Berechtigte können im Rahmen des Sonderfahrdienstes entweder die speziell ausgestatteten Fahrzeuge nutzen oder sich Taxikosten erstatten lassen.

Berechtigung beantragen

Für die Teilnahme am Sonderfahrdienst benötigen Sie eine Berechtigten-Nummer. Dafür müssen Sie beim Versorgungsamt Berlin das Merkzeichen „T“ beantragen. Bitte kreuzen Sie auf Seite 8 des Schwerbehindertenantrages das Merkzeichen „T“ an.

Das Merkzeichen „T“ kann zuerkannt werden, wenn

- eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) vorliegt
- und ein mobilitätsbedingter Grad der Behinderung von mindestens 80 und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen nachgewiesen sind.

Sie können einen Antrag auf befristete Teilnahme am Sonderfahrdienst stellen, wenn Ihre Krankenkasse oder ein anderer Leistungsträger für Sie die Kosten für einen Rollstuhl oder für einen Rollator übernommen hat. Dann können Sie den Fahrdienst bereits nutzen, bis Sie Ihren Bescheid über die Zuerkennung oder Ablehnung des Merkzeichens „T“ erhalten haben.

Serviceleistungen

Der Fahrdienst verfügt über speziell ausgestattete Fahrzeuge, die bis zu drei Rollstuhlnutzende befördern können. Der Sonderfahrdienst fährt jeden Tag in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts. An Silvester wird ein 24-Stunden-Service gewährleistet.

Treppenhilfen und Assistenzleistungen

Treppenhilfen sind möglich, wenn das Ziel ohne diese Hilfe nicht erreicht werden kann. Sie können auch eine Treppenhilfe in Anspruch nehmen, ohne eine Fahrt zu unternehmen. Für eine Treppenhilfe ohne Fahrt wird die gleiche Eigenbeteiligung berechnet wie für eine Fahrt mit dem Sonderfahrdienst.

Assistenzleistungen sind Hilfestellungen vor und nach der Beförderung, insbesondere das Umsetzen von einem Straßenrollstuhl in einen Zimmerrollstuhl bzw. umgekehrt. Sie umfassen auch Hilfen beim An- und Ablegen der Oberbekleidung, An- und Ausziehen von Straßenschuhen, Ab- bzw. Aufschließen der Haus- und Wohnungstür, Begleitung von Tür-zu-Tür.

Wo fährt der Sonderfahrdienst?

Mit dem Sonderfahrdienst können Sie in ganz Berlin fahren. Sie können auch bis zum Flughafen Berlin Brandenburg (BER) fahren oder sich von dort abholen lassen. Fahrten bis zu fünf Kilometer über die Landesgrenze hinaus sind möglich. Dafür bezahlen Sie zusätzlich zur Eigenbeteiligung 3,00 € pro Person.

Bitte beachten Sie!

- Gemeinsam fahren: Gemeinsame Beförderungen von Berechtigten sind möglich. Sinnvoll sind z.B. gemeinsame Fahrten, die überwiegend in eine Richtung erfolgen.
- Sicher fahren: Wenn es für Sie möglich ist wird die Umsetzung in einen festen Fahrzeugsitz empfohlen. So können Sie besonders sicher und mit höchstmöglichem Gesundheitsschutz befördert werden.
- Pünktlich fahren: Bitte denken Sie daran, zum Abholtermin reisefertig zu sein. So unterstützen Sie die Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit des Fahrdienstes.

Eigenbeteiligung

Für jede Fahrt mit dem Sonderfahrdienst fällt eine Eigenbeteiligung an.

Die **Eigenbeteiligung** kostet monatlich

- bis zur 8. Fahrt 2,05 € je Fahrt
- ab der 9. Fahrt 5,00 € je Fahrt
- ab der 17. Fahrt 10,00 € je Fahrt

Eine ermäßigte Eigenbeteiligung bezahlen Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung (SGB XII) und von Leistungen nach dem SGB II („Bürgergeld“).

Die **ermäßigte Eigenbeteiligung** kostet monatlich

- bis zur 8. Fahrt 1,53 € je Fahrt
- ab der 9. Fahrt 3,50 € je Fahrt
- ab der 17. Fahrt 7,00 € je Fahrt

Keine Eigenbeteiligung bezahlen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen Barbetrag (Taschengeld) vom Sozialhilfeträger erhalten. In der Eigenbeteiligung ist eine Begleitperson bereits berücksichtigt. Für jede weitere Begleitperson wird zusätzlich ein Betrag von 2,00 € berechnet. Die monatliche Abrechnung der Eigenbeteiligung bekommen Sie vom Landesamt für Gesundheit und Soziales. Ist die Eigenbeteiligung auch nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, wird die Berechtigten-Nummer gesperrt. Der/die Berechtigte ist von der Teilnahme am Fahrdienst so lange ausgeschlossen, bis der fällige Betrag beglichen wurde.

Fahrten anmelden

Fahrten können beim Betreiber des Sonderfahrdienstes WirMobil angemeldet werden. Buchen Sie Ihre Fahrt telefonisch, per E-Mail, über die WirMobil-Internetseite oder die WirMobil-App.

Telefon: 030 22027136

E-Mail: buchung@wirmobil-berlin.de

Internet: www.wirmobil.info (Zugangsdaten erforderlich)

App: WirMobil App im Play Store (Android) und App Store (für iOS)

Damit Ihre Fahrten gut vorbereitet werden können, sind folgende Informationen wichtig:

- Berechtigten-Nummer und Name
- Wie sind Sie in der Regel erreichbar (Telefon/Handy)?
- Welche Assistenzleistungen benötigen Sie?
- Welche Hilfsmittel nutzen Sie?
- Start-Adresse und Ziel-Adresse
- Besonders zu beachtende Situationen bei der Abholung bzw. Ankunft
- Bei Treppenhilfe z. B. konkrete Anzahl der Etagen
- Nehmen Sie weitere Personen mit (max. 2 Begleitpersonen)?

Am besten melden Sie Ihre Fahrt mindestens 2 Tage vor dem Fahrttermin bei WirMobil an. Sie können Ihre Fahrten bis zu 13 Tage vor dem Fahrttermin anmelden. Spontane Fahrtanmeldungen können über Telefon, im Web oder über die App erfolgen. Als spontane Fahrtanmeldung gelten Anmeldungen am Tag der Fahrt oder einen Tag davor.

Am Tag der Fahrt wird Ihnen die genaue Zeit mitgeteilt, zu der Sie abgeholt werden. Das erfolgt per Anruf oder SMS ungefähr eine Stunde vorher. Für die Abholung ist ein Zeitfenster von 30 Minuten reserviert. Haben Sie die Fahrt im Internet oder über die App angemeldet, können Sie den aktuellen Standort Ihres WirMobil-Fahrzeuges verfolgen. Beim Einsteigen zeigen Sie Ihren Schwerbehindertenausweis vor.

Fahrten stornieren

Bis zu einem Tag vor der Fahrt können Sie Ihre Fahrt absagen, ohne dass Stornierungskosten anfallen. Stornieren Sie Ihre Fahrt erst am Tag der Fahrt, wird eine Gebühr von 2,05 € erhoben.

Notsituationen

Im Notfall kann die Nummer 030 22027137 angerufen werden.

Bei einem Notfall wie z. B.

→ Ihre Abholung hat sich mehr als 20 Minuten verspätet

→ oder Ihr Rollstuhl ist unterwegs kaputtgegangen

wird geholfen, eine Lösung zu finden. Diese Nummer ist jeden Tag von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts besetzt.

Mit dem Taxi fahren

Wenn Sie im Rahmen des Sonderfahrdienstes das Taxi nutzen möchten, können Sie sich die Kosten erstatten lassen. Es fällt eine Eigenbeteiligung in Höhe von 40,00 Euro und ermäßigt in Höhe von 20,00 Euro an. Die Fahrtkosten werden im Taxi bezahlt (Vorkasse). Lassen Sie sich eine Quittung über die bezahlten Fahrtkosten ausstellen.

Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Unternehmens mit Genehmigungsnummer (Stempel)
- Fahrstrecke (Start- und Zielangabe)
- Beförderungsentgelt/ Steuersatz
- Datum der Fahrt
- Unterschrift des Fahrers

Die Taxiquittungen können jeweils für einen Monat gesammelt zur Abrechnung beim LAGeSo eingereicht werden.

Bitte senden Sie Ihre Taxiquittungen an folgende Adresse:

- **Landesamt für Gesundheit und Soziales - III C -**
Sächsische Str. 28, 10707 Berlin
(Postanschrift: Postfach 31 09 29, 10639 Berlin)

Quittungen die verändert wurden (z.B. das Datum oder die Kosten der Fahrt) werden vom LAGeSo nicht anerkannt. Für die Erstattung ist eine gültige Kontoverbindung erforderlich. Berechtigte des besonderen Fahrdienstes mit einer Eigenbeteiligung von 40,00 Euro erhalten nach Abzug dieser monatlichen Eigenbeteiligung den Restbetrag als Zuschuss erstattet. Es ist ein maximaler Zuschuss in Höhe von 125,00 Euro möglich.

Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII), von Grundsicherung (SGB XII) und von Leistungen nach SGB II („Bürgergeld“), erhalten nach Abzug der ermäßigten Eigenbeteiligung in Höhe von 20,00 Euro den Restbetrag als monatlichen Zuschuss erstattet. Die entsprechenden Nachweise sind dem LAGeSo vorzulegen.

Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die ein Taschengeld vom Sozialamt erhalten, entfällt die Eigenbeteiligung. Die entsprechenden Nachweise sind dem LAGeSo vorzulegen.

Für die Rückerstattung nutzen Sie bitte folgendes Formular.

Formular: Antrag Rückerstattung Taxiquittungen



Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 6 und 8 Wochen.

Härtefallregelung beim Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Der Härtefonds Sonderfahrdienst unterstützt Berechtigte, die sich aufgrund Ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse die Eigenbeteiligung nicht leisten können. Auch für Fahrten im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes kann dort ein Antrag auf Erstattung der Eigenbeteiligung gestellt werden. Dafür muss die vom Versorgungsamt in Rechnung gestellte Eigenbeteiligung zunächst vollständig bezahlt werden. Danach entscheidet die Härtefonds-Kommission des Landesbeirats, ob eine Erstattung bewilligt werden kann. Zuständig für alle Anfragen ist Herr Steffen Petzerling. Er ist für Sie montags bis freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr erreichbar.

Tel. 9028-1657, Fax 9028-2166

E-Mail: steffen.petzerling@senias.berlin.de

Postanschrift: Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, Oranienstrasse 106, 10969 Berlin

🌐 www.berlin.de/lb/behi-beirat/sonderfahrdienst/index.html

Lob und Kritik

Die Fahrtanmeldung und -durchführung betreffend senden Sie

→ per E-Mail an: feedback@wirmobil-berlin.de oder

→ per Post an ViaVan GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 14, 10178 Berlin

Die Teilnahmeberechtigung und die Abrechnung der Eigenbeteiligung betreffend senden Sie

→ per E-Mail an: sonderfahrdienst@lageso.berlin.de

→ per Post an: Landesamt für Gesundheit und Soziales

Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

Sonderfahrdienst auf einen Blick

Registrieren Sie sich mit Ihrer Berechtigten-Nummer bei WirMobil.
Die Registrierung kann per Telefon oder per E-Mail erfolgen: Tel. 22027136,
E-Mail: buchung@wirmobil.de

Möchten Sie die Web-App: www.wirmobil.info nutzen, fragen Sie bei der
ersten Anmeldung nach Ihren persönlichen Zugangsdaten.

Fahrtanmeldung

täglich von 7 bis 17 Uhr – 2 bis ca. 14 Tage vor dem Fahrttermin
Tel. 22027136, Fax 22027146 ✉ buchung@wirmobil.de 🌐 www.berlmobil.de
Post: Via Mobility GmbH, Rosa-Luxemburg-Str. 14, 10178 Berlin

Spontanfahrten

Am Tag der Fahrt oder am Tag davor. Anmeldung über Telefon, Web-App oder
Smartphone-App. Nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten möglich.

Fahrtdurchführung

täglich von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts

Das System sucht nach Ihrer Bestellung eine Fahrt. Ein Zeitraum von 30 Minuten
wird für die Abholung mitgeteilt. Der Zeitraum ist für Sie reserviert. Per Anruf oder
SMS erhalten Sie die genaue Abholzeit am Tag der Fahrt. Über die Web-App/Smart-
phone- App können Sie den aktuellen Standort des WirMobil-Fahrzeuges sehen.

Notfallnummer 030 / 22027137 (KEINE Fahrtbuchung) – nur wählen, wenn:

→ 20 Minuten nach dem Abfahrtermin noch kein Fahrzeug da ist

→ nachts bis 1.00 Uhr keine Beförderungsmöglichkeit mit dem ÖPNV besteht

Treppenhilfe ist mit und ohne Fahrt möglich

Eigenbeteiligung wird wie für eine Fahrt mit dem WirMobil berechnet.
Die Abrechnung erfolgt monatlich. Wird die Eigenbeteiligung nicht bezahlt,
erfolgt nach der zweiten Mahnung der Ausschluss bis zur vollständigen Zahlung
der offenen Beträge.

Begleitung

Die unentgeltliche Beförderung einer Sie unterstützenden Begleitperson
ist in der Eigenbeteiligung berücksichtigt. Für jede weitere Begleitperson
werden zusätzlich 2,- € pro Fahrt berechnet.

Taxikonto

Mit der Berechtigten-Nummer für den besonderen Fahrdienst können Sie
Kosten für Fahrten in Berlin mit einem Taxi/barrierefreien Inklusionstaxi
(mit Konzession) erstattet bekommen.

Berufliche Teilhabe

Das Inklusionsamt fördert die berufliche Teilhabe von schwerbehinderten und denen gleichgestellten behinderten Menschen (SGB IX Teil 3 - Schwerbehindertenrecht).

Private und öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, auf 5 Prozent dieser Arbeitsplätze Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen. Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, ist ein finanzieller Ausgleich an das Inklusionsamt zu zahlen. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Einnahmen 2022: 57,5 Mio. Euro.

Ausgleichsabgabe

Für die Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben stehen dem Inklusionsamt Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Im Jahr 2022 unterstützte das Inklusionsamt schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber mit 52,1 Mio. €, um inklusive Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen, zu erleichtern und zu sichern.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Ziel ist es, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen und somit die Chancengleichheit zu fördern. Die Maßnahmen umfassen Geldleistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Beschäftigte. Gefördert wird auch die Selbstständigkeit von Menschen mit

Schwerbehinderung: Zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz erhalten schwerbehinderte Menschen finanzielle Hilfen vom Inklusionsamt. Allein mit finanziellen Leistungen sind Barrieren im Arbeitsleben oft nicht zu überwinden. Deshalb sind Beratung und Information wesentliche Bestandteile der Begleitenden Hilfe. Neben dem Technischen Beratungsdienst des Inklusionsamtes werden für die Erfüllung dieser Aufgaben die Integrationsfachdienste hinzugezogen. Für Arbeitgeber, Inklusionsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen sowie Betriebs- und Personalräte bietet das Inklusionsamt Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen an (online und in Präsenz).

Die Leistungen des Inklusionsamtes sind gegenüber den Leistungen der Rehabilitationsträger nachrangig.

Integrationsfachdienste (IFD)

IFD sind Beratungsstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung sowie für Unternehmen, die Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen. Die Hauptaufgabe der IFD ist die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse von Menschen mit Schwerbehinderung. Sie beraten und unterstützen bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, z.B. der Wiedereingliederung nach Krankheit, Leistungseinbußen oder drohender Kündigung. Sie

suchen gemeinsam mit den Beteiligten nach Lösungswegen. Aufgaben und Zielgruppen der IFD sind im SGB IX § 192 ff geregelt. Beauftragt werden die IFD durch das Inklusionsamt oder durch die Rehabilitationsträger (Sicherung von Arbeitsplätzen und Arbeitssuchende mit Rehabilitationsstatus). Für jeden Bezirk in Berlin gibt es einen zuständigen regionalen IFD. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Arbeitsort, bei Rehabilitanden nach dem Wohnort. Der IFD Selbstständigkeit berät und unterstützt berlinweit Menschen mit Schwerbehinderung vor und nach der Existenzgründung, der IFD für Menschen mit Hörbehinderung berät und unterstützt berlinweit Menschen mit Hörbehinderung.

Im Adressteil (auf Seite 64) finden Sie die Kontaktdaten der regionalen und berlinweiten Integrationsfachdienste mit deren Spezialisierungen. Bitte nehmen Sie direkt mit dem jeweiligen IFD Kontakt auf. Dieser klärt mit Ihnen telefonisch und persönlich Zuständigkeit und Unterstützungsmöglichkeiten.

NEU: Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA) in Berlin

Für die Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sind verschiedene Träger zuständig (zum Beispiel die Rentenversicherungsträger, die Agentur für Arbeit und die Inklusionsämter). Deshalb haben Unternehmerinnen und Unternehmer oft Schwierigkeiten, sich in der Förderlandschaft zu orientieren. Abhilfe schaffen die flächendeckend eingerichteten Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (§ 185a SGB IX). Aufgaben der EAA:

- Arbeitgeber für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren.
- Unternehmen als Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von Menschen mit Schwerbehinderung zur Verfügung zu stehen.
- Arbeitgeber bei der Beantragung von Leistungen zu unterstützen.

Die Einrichtung der EAA in Berlin erfolgte am 01.12.2022 bei der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber profitieren von der Beratungsstelle:

- Kompetente, individuelle Inklusionsberatung
- Passgenaue Informationen und Leistungen
- Regionale Beratungsstelle in der Nähe

■ Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA)

Bundesallee 39-40a, 10717 Berlin, Tel. 53637650

E-Mail: eea-berlin@faw.de  www.eaa-berlin.de

Die Erreichbarkeit ist zu den Öffnungszeiten sichergestellt:

Mo/Di/Do 9-17 Uhr, Mi 14-20 Uhr, Fr 9-14 Uhr

Besonderer Kündigungsschutz (§ 168-175 SGB IX)

Arbeitgeber, die das Arbeitsverhältnis mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen kündigen wollen, benötigen die Zustimmung des Inklusionsamtes. Der besondere Kündigungsschutz wirkt vor allem dann, wenn der Grund der Kündigung im Zusammenhang mit der anerkannten

Behinderung steht. Es werden im Kündigungsverfahren Möglichkeiten geprüft, das gefährdete Beschäftigungsverhältnis zu erhalten. Unterstützungsmöglichkeiten des Inklusionsamtes können sein: Ausstattung des Arbeitsplatzes mit Hilfsmitteln; Finanzielle Leistungen für Arbeitgeber; Arbeitsassistenz; Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz. Eine Kündigung kann

Im Jahr 2022 konnte in 17,6 % der Fälle das Arbeitsverhältnis eines Menschen mit Schwerbehinderung durch den besonderen Kündigungsschutz erhalten werden.

auf diese Weise häufig vermieden werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass schwerbehinderte Beschäftigte unkündbar sind. Die Kündigungsursachen können betriebsbedingt, personenbedingt oder verhaltensbedingt sein. In den ersten sechs Monaten des Beschäftigungsverhältnisses findet der besondere Kündigungsschutz noch keine Anwendung.

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der Agentur für Arbeit gestellt werden, die für den Wohnsitz des Menschen mit Behinderung zuständig ist. Ziel der Gleichstellung ist, Nachteile auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen: Die Gleichstellung soll helfen, eine geeignete Beschäftigung zu finden beziehungsweise zu behalten. Mit der Gleichstellung sind Ansprüche aus dem Schwerbehindertenrecht verbunden, jedoch nicht der Zusatzurlaub. Beschäftigte, deren Arbeitsplatz nicht infolge der Behinderung gefährdet ist, erfüllen die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nicht. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Antragseingangs wirksam und kann befristet werden. Eine bereits ausgesprochene Kündigung wird nicht durch eine nachträgliche Gleichstellung unwirksam.

Bezahlter Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf fünf bezahlte - zusätzliche - Urlaubstage (bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von fünf Arbeitstagen in der Kalenderwoche). Verteilt sich die Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche (z. B. Teilzeitarbeit), erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Besteht die festgestellte Schwerbehinderung nicht während des gesamten Kalenderjahres, hat der schwerbehinderte Beschäftigte einen Anspruch auf ein Zwölftel des

Zusatzurlaubs – für jeden Monat der vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft. Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch rückwirkend festgestellt, so finden für die Übertragung des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr urlaubsrechtliche Regelungen Anwendung, die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegen. Voraussetzung für die Übertragung des Zusatzurlaubes ist, dass dieser im Urlaubsjahr beim Arbeitgeber geltend gemacht wurde. Die Übertragung von Ansprüchen auf Zusatzurlaub für mehrere vorangegangene Jahre ist ausgeschlossen.

Publikationen

Zu allen Fragen der beruflichen Teilhabe hält das Inklusionsamt umfangreiches Material bereit. Die Zeitschriften und Broschüren stehen zum Download auf der Webseite des Inklusionsamtes zur Verfügung. Beim Versandservice des Inklusionsamtes können die Publikationen auch im Printformat bestellt werden. E-Mail: broschueren-versand@u-s-e.org

■ Nähere Informationen:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Inklusionsamt
Postfach 31 09 29 | 10639 Berlin
E-Mail: inklusionsamt@lageso.berlin.de
 www.berlin.de/lageso

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die Berliner Werkstätten bieten Menschen mit Behinderung eine langfristige Teilhabe am Arbeitsleben. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ermöglichen Menschen, die wegen ihrer Beeinträchtigungen nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden:

- eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung,
- arbeitsbegleitende Maßnahmen, die helfen sollen, die Persönlichkeit und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen weiterzuentwickeln und
- je nach Eignung durch spezielle Maßnahmen (wie z. B. durch Außenarbeitsplätze)

den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Werkstätten, wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu Beginn einer beruflichen Förderung in einer Werkstatt wird ein ein- bis dreimonatiges Eingangsverfahren durchgeführt. Dabei wird ermittelt, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Ziel ist es den Menschen mit Behinderung so weit zu fördern, dass er/sie „seinen/ihren“ Platz im Arbeitsbereich der Werkstatt ausfüllen kann oder – wenn möglich – auf eine Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet wird.

Die Werkstätten verfügen über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen. Die Werkstätten unterstützen die Menschen mit qualifiziertem Personal und einen Begleitenden Dienst im Arbeitsalltag. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören auch ausgelagerte Plätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten. Die bisherigen Leistungen einer WfbM können auf der Grundlage des Bundesteilhabegesetzes auch bei **anderen Leistungsanbietern** erbracht werden. Für Menschen, die die Voraussetzung zur Aufnahme in die Werkstätten noch nicht erfüllen, gibt es Einrichtungen oder Gruppen, die den Werkstätten angegliedert sind oder mit ihnen kooperieren, den sogenannten Beschäftigungs- und Förderbereichen (BFBTS).

In den Beschäftigungs- und Förderbereichen findet im Rahmen der Teilhabe an der Gemeinschaft eine tätigkeitorientierte oder arbeitsweltorientierte Förderung statt. Ziel ist auch hier die Teilhabe am Arbeitsleben – je nach Wunsch und Möglichkeit. Die Teilnahme ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den individuellen Förder- und Hilfeplanungen.

Der Anspruch zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe an der Gemeinschaft (soziale Teilhabe) soll möglichst wohnortnah erbracht werden. Nähere Informationen zu den Angeboten und Leistungen, hierzu gehört auch die Suche nach freien Plätzen, können Ihnen die Teilhabepflegerinnen und Teilhabepfleger in den Teilhabefachdiensten der Bezirksämtern geben. Darüber hinaus können Sie sich aber auch über die Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen: **www.wfbm-berlin.de** informieren.

Gleichzeitig stehen Ihnen für Fragen zur beruflichen Bildung oder der Teilhabe am Arbeitsleben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Sie örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit zur Verfügung.

Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

Die anderen Leistungsanbieter stellen seit dem 01.01.2018 eine Alternative zur beruflichen Bildung (Berufsbildungsbereich) und zur Beschäftigung (Arbeitsbereich) in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) dar.

Andere Leistungsanbieter sind wie WfbM nicht „Arbeitgeber“, sondern Träger, die die erforderlichen fachlichen Anforderungen erfüllen. Die dort beschäftigten Menschen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer WfbM hätten. Die Betreuung durch Fachkräfte und die Unterstützung der pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung durch begleitende Dienste erfolgt ebenfalls analog einer WfbM.

Andere Leistungsanbieter haben wie WfbM eine Komplexleistung zur Förderung der beruflichen Teilhabe, zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und zur Ermöglichung einer Beschäftigung zu erbringen. Andere Leistungsanbieter sind in der Regel kleinere Einrichtungen. Für andere Leistungsanbieter gibt es keine speziellen Vorgaben zur räumlichen und sächlichen Ausstattung für die Erbringung der Leistung. Allerdings müssen auch die Räumlichkeiten bei den anderen Leistungsanbietern den individuellen, behinderungsspezifischen Bedürfnissen entsprechen. WfbM bietet immer Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich gemeinsam an. Andere Leistungsanbieter können sich auf eine Leistung zur beruflichen Bildung oder zur Beschäftigung beschränken. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bei einem anderen Leistungsanbieter besteht nicht.

Ansprechpartner und Leistungsträger für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich bei einem anderen Leistungsanbieter ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit. Für Auskünfte über andere Leistungsanbieter in Berlin, die Leistungen im Arbeitsbereich anbieten, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilhabefachdiensten des Bezirksamtes, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat, zur Verfügung.

Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Das Budget für Arbeit bildet ebenfalls eine Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Mit dem Budget für Arbeit wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert, die tarifvertraglich oder ortsüblich entlohnt wird. Der Mensch mit Behinderung ist im Rahmen seiner Beschäftigung kranken-, pflege- und rentenversichert. Eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht hingegen nicht, da der anspruchsberechtigte Personenkreis dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Menschen mit Behinderung beantragen mit dem Budget für Arbeit einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung beim Teilhabefachdienst des zuständigen Bezirksamtes. Diesen Lohnkostenzuschuss erhalten dann die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. In Berlin beträgt der Lohnkostenzuschuss in den ersten zwei Jahren 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Im dritten und vierten Beschäftigungsjahr wird der vereinbarte Lohnkostenzuschuss auf 70 % abgesenkt. Ab dem fünften Beschäftigungsjahr wird der Lohnkostenzuschuss auf 60 % herabgesetzt. Diese 60 % werden voraussichtlich bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit gezahlt.

Zusätzlich zu dem Lohnkostenzuschuss wird eine wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ermöglicht. Diese kann z.B. durch einen Integrationsfachdienst (siehe Seite 36) vorgenommen werden. Diese Fachkräfte besuchen den Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz und beraten bzw. unterstützen zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Wer kann ein Budget für Arbeit beantragen?

Ein Budget für Arbeit können Menschen mit Behinderung beantragen, die Anspruch auf einen Platz im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Ein Budget für Arbeit kommt aber erst zustande, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Bei dem Arbeitsvertrag muss es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Vergütung handeln. Einen Arbeitgeber muss sich der Mensch mit Behinderung selber suchen. Der Teilhabefachdienst des zuständigen Bezirksamtes ist nicht verpflichtet, ein Arbeitsverhältnis zu ermöglichen.

Wer gibt in Berlin weitere Auskünfte?

Ansprechpartner sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teilhabefachdiensten des Bezirksamtes, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat sowie die Integrationsfachdienste. Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) können ebenfalls jederzeit bei Fragen oder Beratungen zum Bundesteilhabegesetz bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch genommen werden (Adressen siehe Seite 64 ff).

Die EUTB stellt ein unabhängiges Beratungsangebot für Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Angehörigen dar. Zusätzliche Informationen sowie Auskünfte über nahe gelegene Beratungsstellen sind auf der Seite der Fachstelle Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung zu finden:

🌐 www.teilhabeberatung.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter

🌐 www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/erwerbsleben/

Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde das Budget für Ausbildung ab dem 1.1.2020 für Personen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder eines anderen Leistungsanbieters (§ 60 SGB IX) haben, in § 61a SGB IX gesetzlich eingeführt.

Durch das Teilhabestärkungsgesetz gilt das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) ab dem 1.1.2022 auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 58 SGB IX) oder eines anderen Leistungsanbieters haben.

Grundgedanke: Das Budget für Ausbildung soll Menschen mit Behinderungen durch eine Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Alternative zum Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und zum Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)/anderen Leistungsanbietern bieten. Mit dem Budget für Ausbildung soll die Hinführung zu einer Ausbildung mit anerkanntem Ausbildungsabschluss oder einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42r der Handwerksordnung (HwO) erreicht werden. Darin sind übrigens Fachpraktikerausbildungen mit reduzierten theoretischen Ausbildungsinhalten eingeschlossen. Gefördert werden ausschließlich betriebliche Erstausbildungen und damit keine beruflichen Anpassungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und keine überbetrieblichen Ausbildungen.

Das Budget für Ausbildung umfasst folgende Leistungen:

- die Erstattung der Ausbildungsvergütung einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrages zur Unfallversicherung nach Maßgabe des SGB VII,
- die Übernahme für die wegen der Behinderung erforderlichen Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule,
- Übernahme der Kosten für die Durchführung des schulischen Teils der Ausbildung in einer Reha-Einrichtung, wenn der Besuch in einer Berufsschule nicht möglich ist und erforderliche Fahrkosten.

Dauer des Budgets für Ausbildung sowie zuständige Leistungsträger

Die Dauer des Budgets beläuft sich gemäß § 61a Abs. 3 SGB IX bis zum erfolgreichen Abschluss der geförderten Ausbildung. Des Weiteren wird in § 220 Abs. 3 SGB IX festgelegt, dass bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung ein Rückkehranspruch in die WfbM besteht. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erbringt das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich haben. Als zuständiger Rehabilitationsträger für Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM kommt - neben den Trägern der Unfallversicherung, der sozialen Entschädigung (bis Ende 2023 Träger der Kriegsopferversorgung bzw. -fürsorge genannt) und der öffentlichen Jugendhilfe - der Träger der Eingliederungshilfe in Betracht. Laut § 61a Abs. 5 SGB IX ist der zuständige Leistungsträger dazu verpflichtet, den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz zu unterstützen. Damit ist jedoch nicht eine Verpflichtung des Leistungsträgers verbunden, ein Budget für Ausbildung in jedem Fall zu ermöglichen.

Wer gibt weitere Informationen?

Ansprechpartner sind die zuständigen Leistungsträger - sprich: in erster Linie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit oder in den Teilhabefachdiensten des Bezirksamtes, in dem der Mensch mit Behinderung seinen Wohnsitz hat sowie die Integrationsfachdienste. Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) können ebenfalls jederzeit bei Fragen oder Beratungen zum Bundesteilhabegesetz in Anspruch genommen werden.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen können früher Altersrente erhalten.

Voraussetzung ist, dass Sie

→ bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch
(Grad der Behinderung mindestens 50) anerkannt sind

und

→ die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Die Altersgrenze wird auch hier stufenweise angehoben.

Sie können die Altersrente für Menschen mit Behinderung bereits während des Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht beantragen. Die Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen, der zum Rentenbeginn noch gültig sein muss.

Auskünfte zum genauen Renteneintrittsbeginn und den unterschiedlichen Abschlägen sowie zur Erwerbsminderungsrente erteilen die zuständigen Rentenversicherungsträger,

die **Deutsche Rentenversicherung Bund**, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin,

kostenloses Service-Telefon 0800 1000 480 70

🌐 www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

oder die **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**, Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin, **kostenloses Service-Telefon 0800 1000 480 25**

🌐 www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de

oder **das Versicherungsamt Berlin**. Das Versicherungsamt Berlin (im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin), Sächsische Str. 28, 10707 Berlin, hält entsprechende Rentenantragsvordrucke für Sie bereit und ist Ihnen gern beim Ausfüllen behilflich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: 🌐 www.berlin.de/lageso/versorgung/sozialversicherungsrecht-versicherungsamt/

Nur **Terminvereinbarung** möglich unter folgenden Rufnummern:

90229-6802/-6803 oder per E-Mail: versicherungsamt@lageso.berlin.de

oder über das berlinweite Service-Portal:

🌐 www.service.berlin.de/sozialversicherung/

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Für schwerbehinderte Beamte auf Lebenszeit bzw. schwerbehinderte Richter auf Lebenszeit existieren gleichgerichtete und wirkungsgleiche Regelungen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Personalstelle.

Berliner Inklusionspreis 2022

20 Jahre Berliner Inklusionspreis – Landesregierung zeichnete Berliner Unternehmen im Jubiläumsjahr aus.

Im Jahr 2022 hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erneut vier vorbildliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dem in Höhe von 10.000 Euro dotierten Landespreis ausgezeichnet. Drei Firmen wurden für die inklusive Beschäftigung gewürdigt und ein Unternehmen erhielt die Auszeichnung für die inklusive Ausbildung.



Inklusionsskulptur

Sieger in der Kategorie „Inklusive Ausbildung“ ist die Deutsche Welle (Standort Berlin). Das unabhängige internationale Medienunternehmen informiert in 32 Sprachen Menschen weltweit und symbolisiert fairen Journalismus ohne Grenzen. Von 676 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Berlin haben 37 eine Schwerbehinderung. Die Deutsche Welle trägt eine besondere Verantwortung für die Ausbildung von Nachwuchskräften. Zum Team des Medienunternehmens in Berlin zählen 22 Auszubildende ohne Behinderung und zwei

Auszubildende mit Behinderung. „Möge die Botschaft der Deutschen Welle, dass gut ausgebildete Fachkräfte Innovation, Wachstum und Beschäftigung sichern – und somit das größte Kapital Ihres Unternehmens sind, über die Grenzen hinweg ertönen und viele Nachahmer weltweit finden!“, würdigte Senatorin Kipping die Deutsche Welle bei der Preisübergabe.

Das Unternehmen Avanta Textilproduktion & Handel GmbH gewann in der **Kategorie „Inklusive Beschäftigung – Kleinunternehmen“**. Seit 2015 führen Ömer und Tugba Ayranci das auf Sonderanfertigungen von Arbeits- und Werbetextilien spezialisierte Familienunternehmen. Von fünf Beschäftigten der Firma haben zwei eine Schwerbehinderung. Und das, obwohl das Atelier aufgrund der Betriebsgröße nicht der gesetzlichen Pflicht unterliegt, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Ein aus Afghanistan stammende Geflüchtete ist von Geburt an gehörlos und kann weder sprechen noch schreiben oder lesen. In Berlin erlernte er die Deutsche Gebärdensprache und bekam in der Stickerei Avanta die Chance, beruflich angelernt zu werden. „Ich habe großen Respekt vor Ihrem sozialen und bürgerlichem Engagement und danke Ihnen von Herzen dafür! Setzen Sie weiterhin Vertrauen in Menschen, die Chancen verdienen, um auf dem Berliner Arbeitsmarkt gleichberechtigt teilhaben zu können“, lobte Senatorin Katja Kipping die Firmeninhaber.



Gruppenbild mit den prämierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern

Das Mittelspannungswerk Berlin der Siemens AG siegte in der **Kategorie „Inklusive Beschäftigung – Mittelständische Unternehmen“**. Seit 1917 prägt das Mittelspannungswerk entscheidend den Berliner Wirtschaftsstandort. Zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens tragen 329 Beschäftigte ohne Behinderung und 25 Beschäftigte mit Behinderung bei. Besondere Anerkennung verdient die Kooperation des Mittelspannungswerks mit den Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Die Betriebsintegrierte Gruppe zählt 12 Mitarbeitende und der Inklusionsgedanke ist im Bewusstsein der Siemens-Beschäftigten fest verankert. Fünf Werkstatt-Mitarbeitende arbeiten auf ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen des Mittelspannungswerks. Sie haben gute Chancen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erlangen. „Zu Ihrer Unternehmensstrategie gehört neben dem wirtschaftlichen Erfolg auch, Menschen mit Einschränkungen berufliche Chancen zu bieten und dem Fachkräftemangel vorausschauend entgegenzuwirken.“, würdigte Senatorin Katja Kipping den Werkleiter, Jan Teichner.

Sieger in der **Kategorie „Inklusive Beschäftigung – Großunternehmen“** ist das Jobcenter Berlin Lichtenberg. Die Behörde erbringt Dienstleistungen für 38.500 Leistungsberechtigte - aus 126 Nationen. Unter dem Motto „Wir leben Vielfalt und Inklusion“ setzt das Jobcenter verstärkt auf Aufklärung, Information und Bildung. Diese Unternehmensphilosophie teilen 521 Mitarbeitende des Jobcenters - 54 von ihnen haben eine Schwerbehinderung. Die Beschäftigungsquote des Jobcenters in Höhe von 10,4 % liegt weit über den gesetzlichen Vorgaben und ist beispielhaft für andere Unternehmen. „Geben Sie Ihre wertvolle Expertise an Unternehmen weiter, die ihre Türen für den Einzug der Inklusion bereit sind zu öffnen!“, appellierte Senatorin Katja Kipping an den Behördenleiter, Lutz Neumann, bei der Preisübergabe.

Liebe Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme am Wettbewerb! Näheres unter: www.berlin.de/inklusionspreis
Ansprechpartnerin: Frau Nelli Stanko, Tel. 90229-3307
E-Mail: nelly.stanko@lageso.berlin.de

Steuerrecht

Einkommensteuer

Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderungen anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG (Außergewöhnliche Belastungen) einen Pauschbetrag geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag/§ 33b EStG). Die Pauschbeträge erhalten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist, sowie Menschen, die hilflos sind.

Die **Höhe des Pauschbetrages** richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens:

20	384,00 Euro	30	620,00 Euro	40	860,00 Euro
50	1.140,00 Euro	60	1.440,00 Euro	70	1.780,00 Euro
80	2.120,00 Euro	90	2.460,00 Euro	100	2.840,00 Euro

Für Personen, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages dauernd fremder Hilfe bedürfen (Merkzeichen H), für Blinde (Merkzeichen Bl) und Personen mit der Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400,00 Euro.

Der einem Kind mit Behinderung zustehende Behinderten-Pauschbetrag kann übertragen werden, wenn ihn das Kind selbst nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern hin ist eine andere Aufteilung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige Anspruch auf die Kinderfreibeträge oder das Kindergeld hat.

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG (Außergewöhnliche Belastungen) einen Pauschbetrag geltend machen (Pflege-Pauschbetrag / § 33b EStG). Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen selbst durchführt und dafür keine Einnahmen erhält.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem Pflegegrad der pflegebedürftigen Person. Als Pauschbeträge werden gewährt:

- bei **Pflegegrad 2** **600,00 Euro**
- bei **Pflegegrad 3** **1.100,00 Euro**
- bei **Pflegegrad 4 oder 5** **1.800,00 Euro**

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt. Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Dies geschieht durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides der zuständigen Behörde. Weitere Auskünfte erteilt das Finanzamt.

Außergewöhnliche Belastungen

Zusätzlich zum Pauschbetrag können z. B. Krankheitskosten (Arztkosten/ Arzneimittel), Kuren, bestimmte Kfz-Kosten, Kosten für Begleitpersonen und Mehraufwendungen für die notwendige behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art (§ 33 EStG) geltend gemacht werden. Die mit dem Behinderten-Pauschbetrag zusammenhängenden Aufwendungen (siehe oben) können bei Ausübung des Wahlrechts und Verzicht auf diesen ebenfalls als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art berücksichtigt werden.

Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt oder für die Heim- oder Pflegeunterbringung

Entstehen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen oder für Pflege- und Betreuungsleistungen kann, nach Maßgabe des § 35a EStG eine Einkommensteuerermäßigung beantragt werden. Gleiches gilt für Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Leistungen der Pflegeversicherung sind im Rahmen des § 35a EStG auf entstandene Kosten anzurechnen. Es führen also nur die Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht bereits durch die Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen,
→ höchsten 510 Euro jährlich, bei geringfügigen Beschäftigungen in einem Privathaushalt (sogenannte „Minijobs“) bzw.
→ höchstens 4.000 Euro jährlich, bei anderen Beschäftigungsverhältnissen und für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienst-, Pflege- oder Betreuungsleistungen.

Zu beachten ist, dass ein Abzug nach § 35a EStG nicht in Betracht kommt, soweit die Kosten bereits als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Wird der sogenannte Behinderten- oder Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen, ist für die damit abgegoltene Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG nicht mehr möglich.

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Grundsätzlich werden entweder nur die tatsächlichen Aufwendungen oder der Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt. Eine Ausnahme stellen die Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten dar. Diese können neben dem Behinderten-Pauschbetrag in Form einer Pauschale geltend gemacht werden; der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen ist für behinderungsbedingte Fahrtkosten ausgeschlossen.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ 900 Euro. Für Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“ beträgt die Fahrtkostenpauschale 4.500 Euro.

Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren

Die frühere (Papier-) Lohnsteuerkarte wurde im Jahr 2013 durch ein elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren ersetzt. Der Arbeitgeber erhält die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten seiner Arbeitnehmer direkt bei der Finanzverwaltung durch elektronischen Abruf. Diese Daten werden in der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet. ELStAM steht dabei für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Auf besonderen Antrag kann beim zuständigen Finanzamt der Behinderten-Pauschbetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal gespeichert werden. Dadurch ist in Abhängigkeit von der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises im laufenden Jahr und in zukünftigen Jahren der Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber niedriger. Es ist auch möglich, den Behinderten-Pauschbetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal beim Ehegatten speichern zu lassen. Die Steuerpflichtigen sollten besonders darauf achten, dass bereits in der Vergangenheit gespeicherte Behinderten-Pauschbeträge in den aktuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen enthalten sind. Ggf. muss ein neuer Antrag beim Finanzamt gestellt werden.

Steuerliche Hinweise für Menschen mit Behinderung finden Sie hier:

www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler/faq-steuern/artikel.8839.php



Werbungskosten bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können:

→ Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,

und/oder

→ Menschen mit Behinderung, deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“),

die **tatsächlichen Aufwendungen** anstelle der Entfernungspauschale ansetzen. Bei Kraftfahrzeugen gehören zu den tatsächlichen Aufwendungen insbesondere Absetzungen für Abnutzung (Abschreibung), Betriebsstoff (Öl, Benzin), Reifen, laufende Reparaturen und Pflege, Garagenmiete, Versicherung, Kfz-Steuer und Beiträge zu einem Automobilclub. Die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen können für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ohne Einzelnachweis die Kilometersätze für Reisekosten von:

→ 0,30 Euro für Pkw oder

→ 0,20 Euro für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug

für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten angesetzt werden.

Wer im eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug arbeitstäglich einmal von einem Dritten zur Arbeitsstätte gefahren und nach Beendigung der Arbeitszeit von dort abgeholt wird, kann auch die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, die ihm durch die Ab- und Anfahrt des Fahrers – die sogenannten Leerfahrten – entstehen. Diese Grundsätze sind auf alle behinderten Personen im Sinne des § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz anzuwenden, die keine gültige Fahrerlaubnis besitzen oder aus behinderungsbedingten Gründen nicht selbst fahren können.

Andere Steuergesetze

Auf die Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen wird unter „Kraftfahrzeugsteuer“ eingegangen. Wenden Sie sich bitte mit allen anderen Fragen, soweit sie Steuern betreffen, an Ihr Finanzamt.

Wohnen

Besondere Wohnformen iSd § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII

Besondere Wohnformen bieten Menschen mit Behinderung Wohnraum sowie umfassende Betreuungs- sowie gegebenenfalls Pflegeleistungen an. Diese Wohnformen sind vorgesehen für Menschen, die eine Rund-um-die-Uhr-Unterstützung benötigen. Außenwohngruppen gehören ebenfalls zu den besonderen Wohnformen.

Wohngemeinschaften

Die Betreuung in Wohngemeinschaften ist eine ambulante (sozial)pädagogische Hilfe zum selbständigen Wohnen und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungserbringung richtet sich bedarfsgerecht nach dem geplanten wöchentlichen Betreuungsumfang. Kann ggf. auch in den Vormittagsstunden erfolgen, in der Regel auch an den Wochenenden. Nachtwachen und Nachtbereitschaften sind in Wohngemeinschaften nicht vorgesehen.

Betreutes Einzelwohnen

Das betreute Einzelwohnen ist für Personen geeignet, die selbstständig leben können und auch für diejenigen, für die das Leben in einer Wohngemeinschaft nicht zweckdienlich ist und/oder die alleine leben möchten. Die Unterstützung im betreuten Einzelwohnen findet in der Regel nicht täglich statt. Es gibt je nach Stundenumfang 2 bis 4 Termine pro Woche.

Herbergen

Die Herberge der RBO WohnStätten ist eine besondere Wohnform mit einer Betreuung von 24 Stunden. Die Herberge ist in Berlin einzigartig und ist für 10 erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf ausgelegt. Die Herberge ist barrierefrei und befindet sich im Haus der Generationen. Ein Aufenthalt in der Herberge ist auf maximal 3 Monate beschränkt. Die Betreuung in der Herberge kann in Anspruch genommen werden, wenn eine anderweitige Betreuung und Versorgung zeitweilig nicht gewährleistet ist.

Für die Aufnahme ist ein persönlicher Kontakt und eine Kostenübernahme des Teilhabefachdienstes vorgesehen und notwendig. Die Leitung der Herberge der RBO WohnStätten steht Ihnen für eine Beratung zur Aufnahme von Montag bis Freitag telefonisch zur Verfügung unter **030 9860199935**.

Die Beratungs- und Vermittlungsstelle

unterstützter Wohnformen für Menschen mit Behinderung - **Lotse Berlin** - ist unter **Telefon 01803 241724** erreichbar.

Telefonische Sprechzeiten: Mo/Mi 10-14 Uhr, Do 13-17 Uhr, Fr 10-14 Uhr

In dieser Zeit kann auch ein persönlicher Beratungstermin vereinbart werden.

Einkommensgrenze nach dem Wohnraumförderungsgesetz (§ 9, Abs. 2, WoFG)

Anspruch auf einen WBS haben grundsätzlich Haushalte, deren Einkommen die maßgebliche Berliner Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Berliner Einkommensgrenzen	jährlich
Ein-Personen-Haushalt	16.800 €
Zwei-Personen-Haushalt	25.200 €
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.740 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	700 €

Ob Sie Anspruch auf einen WBS haben, können Sie mit Hilfe des WBS-Rechners auf www.berlin.de prüfen. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahresgesamteinkommens erhalten Personen einen jährlichen Freibetrag:

→ von 4.500,- Euro, die schwerbehindert mit einem GdB von 100 oder

wenigstens 80 und häuslich pflegebedürftig sind

oder

→ von 2.100,- Euro mit einem GdB von unter 80, aber **wenigstens 50**

und zusätzlicher häuslicher Pflegebedürftigkeit.

Besonderer Wohnbedarf

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Wohnberechtigungsschein mit anerkanntem besonderem Wohnbedarf, wenn die derzeitigen Wohnverhältnisse wegen der festgestellten Behinderungen für sie objektiv ungeeignet sind. Über die Anerkennung des besonderen Wohnbedarfs wird mit der Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines entschieden. Die Schwerbehinderung muss dem Wohnungsamt mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und dem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Hat das Wohnungsamt Zweifel, ob die derzeitigen Wohnverhältnisse für den schwerbehinderten Menschen geeignet sind, holt es eine gutachterliche Stellungnahme beim Ärztlichen Dienst des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin ein. Darüber hinaus bekommen Antragstellerinnen und Antragsteller, die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind, den besonderen Wohnbedarf anerkannt, sofern eine konkrete Aufforderung zum Umzug in eine „angemessene Wohnung“ durch die zuständige Stelle vorliegt.

Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein sind beim **Wohnungsamt** im Amt für Bürgerdienste des für den **derzeitigen Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes** zu stellen. Dort werden auch alle weiteren Fragen zu diesem Themenbereich beantwortet.

Kommunikation und Medien

Postversand für Blinde

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Briefdienst bzw. Frachtdienst/Inland der Deutschen Post AG. Informationsmaterial erhalten sie in jeder Postfiliale.

Als Blindensendungen können entgeltfrei versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift (Braille).
- Für Blinde bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetdatenträger, deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt.
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an Blinde versandt werden.

Blindensendungen müssen grundsätzlich mit einer offenen Umhüllung versehen sein und oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Bei einem Versand mit zusätzlichen Briefleistungen (z. B. per Einschreiben) muss nur diese Gebühr bezahlt werden. Genaue Auskünfte zu Maß und Gewicht können unter **der Service-Telefonnummer 0228 4333112** eingeholt werden.

Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Mit dem Merkzeichen „**RF**“ im Schwerbehindertenausweis können Sie eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages erhalten. Das Merkzeichen „**RF**“ beantragen Sie beim Versorgungsamt.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Menschen, die blind sind (Merkzeichen Bl) oder sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 von Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
- Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (Merkzeichen Gl),
- Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 80 von Hundert beträgt und die wegen ihres
- Leidens ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Mit dem Merkzeichen „**RF**“ gibt es **keine** Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Befreit werden können:

→ Menschen, die taubblind sind (Merkzeichen TBl im Schwerbehindertenausweis)

Die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen:

→ Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 wegen einer Störung der Hörfunktion und
 → einem Grad der Behinderung von 100 wegen einer Störung des Sehvermögens.

Vom Rundfunkbeitrag befreit werden können auch:

→ Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27e Bundesversorgungsgesetz
 → Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);
 → Empfänger von Hilfe zur Pflege nach §§ 61-66 SGB XII, Pflegegeld nach landesrechtlichen Vorschriften

Eine Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages kann auch aus sozialen Gründen beantragt werden.

Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, BAföG oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a oder 27d BVG bezieht, kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen. Detaillierte Informationen dazu gibt es unter

www.rundfunkbeitrag.de.

Eine Ermäßigung oder Befreiung kann rückwirkend ab dem Datum der Feststellung bewilligt werden. Wenn Sie den Bescheid des Versorgungsamtes erhalten haben, füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Senden Sie es zusammen mit der Bescheinigung des Versorgungsamtes an folgende Anschrift: **ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln**

Antragsformulare und weitere Informationen gibt es unter:

www.rundfunkbeitrag.de bzw. unter 01806 999 555 10 (kostenpflichtig).

Vergünstigungen beim Telefonieren

Verschiedene Telefongesellschaften bieten spezielle Tarife für schwerbehinderte Menschen an. Die Voraussetzungen sind unterschiedlich (z. B. Merkzeichen „RF“, Höhe des GdB). Die verschiedenen Telefonanbieter erteilen Auskünfte über mögliche Sonderkonditionen für schwerbehinderte Menschen.

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
 (§ 4 Abs. 1 oder Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)

Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrages
 (§ 4 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)

Meine Wohnung ist bereits angemeldet. Ich melde meine Wohnung an.
 Beitragsnummer (Bitte unbedingt angeben!) Anmeldeung zum

Frau Herr Familienstand (freiwillige Angabe)

Titel/Nachname
 Vorname Geburtsdatum

Lage der Wohnung/Adresse (z. B. WOHNLINGS-NR., HINTERHAUS RECHTS)

Bitte beachten!
 Bitte berücksichtigen Sie unbedingt alle Angaben. Wenn Ihre Wohnung noch nicht zum Rundfunkbeitrag angemeldet ist, gilt Ihr Antrag gleichzeitig als Anmeldung.

Tipps zum Ausfüllen!
 Bitte verwenden Sie immer die GDB-Nummer 000000000 und in der Rubrik 'Bitte annehmen' unbedingt 'G', 'D' und 'B'. Bitte in der Rubrik 'Merkzeichen' unbedingt 'SEHBEH', 'HÖRBEH' oder 'TBL' eintragen.

Postfach
 ARD ZDF Deutschlandradio
 Beitragsservice
 50656 Köln
www.rundfunkbeitrag.de
 Telefon 018 59995 0400
 (50 Cent/Min. aus dem Festnetz, abschließende Preise für Mobilfunk)

Junge Menschen

Ermöglichung sozialer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben das Recht auf eine an den Bedarfen orientierte Förderung und Betreuung und eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Ansprechpartner zu den Hilfeleistungen für Minderjährige mit Behinderung bis zum 18. Lebensjahr war bisher der Fachbereich Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in den bezirklichen Jugendämtern. Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde in jedem Bezirk der Teilhabefachdienst Jugend verankert. Dort sollen Heranwachsende mit Behinderung zukünftig Beratung, Unterstützung und Begleitung rund um das Thema Eingliederungshilfe finden. Wenn Erziehungshilfe benötigt wird, ist der Regionale Sozialpädagogische Dienst für junge Volljährige bis zum 21., in Ausnahmefällen sogar bis zum 27. Lebensjahr, zuständig.

Angebote der **Frühförderung und Sozialpädiatrie** orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Kinder mit Behinderung und berücksichtigen sowohl Alter als auch Art und Grad der Behinderung. Die entsprechenden Leistungen werden von verschiedenen Trägern und Einrichtungen angeboten. Informationen dazu erhalten Sie sowohl bei den **bezirklichen Gesundheitsämtern** (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) als auch z.T. bei den **Jugendämtern**.

Die 16 Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) nehmen wohnortnah Aufgaben der Frühförderung und sozialpädiatrischen Versorgung wahr. In den KJA/SPZ bieten interdisziplinäre Teams pädagogisch-psychologische und medizinisch-therapeutische Hilfen für Kinder mit Behinderung und deren Eltern an. Schon vor Eintritt in Krippe und Kindergarten, in der Kindertagesstätte (Kita) selbst und auch beim Übergang in die Schule. Die interdisziplinären Teams der KJA/SPZ stehen unter fachärztlicher Leitung (Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendmedizin mit ggf. Zusatzausbildungen in Neuropädiatrie und/oder Psychotherapie) und sind mit Psycholog*innen, Sozialpädagog*innen, therapeutischem und (heil)pädagogischem Fachpersonal ausgestattet. Die Betreuung erfolgt mobil in der Kindertagesstätte und/oder ambulant in den Räumen der jeweiligen KJA/SPZ. Für die Behandlung in einer KJA/SPZ ist eine Überweisung durch eine*n Kinder*ärztin notwendig.

Der Heilpädagogische Fachdienst „Berliner Kiebitze“, der niedrigschwellige Beratungsangebote für Eltern, pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen anbietet, ergänzt die bisher vorhandenen Angebote im Vorfeld. Dieses offene, niedrigschwellige

Beratungsangebot kann bei entstandenen Fragen zu Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern vor dem Schuleintritt in Anspruch genommen werden: Ohne Antrag und ohne Überweisungsschein. Die Beratung erfolgt kostenlos und bei Bedarf anonym. Die Standorte und Kontaktdaten der KJA/SPZ finden Sie unter www.kja-spz-berlin.de, alle Angaben zum Fachdienst unter www.kiebitze.berlin.

Kinder mit Behinderung in Kindertagesstätten

Kinder mit Behinderung haben – wie alle Kinder – einen gesetzlichen Anspruch auf Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung. Sie haben ggf. auch zusätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) bzw. nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt überwiegend in Integrationsgruppen, so dass auch bei Anspruch auf erhöhten Förderbedarf das Kind mit Behinderung in seinem vertrauten Umfeld verbleiben kann. An einigen Kitas gibt es das Angebot von heilpädagogischen Gruppen für Kinder, die aufgrund der Art bzw. Schwere ihrer Behinderung eine spezialisierte Förderung benötigen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilen die am Wohnort zuständigen bezirklichen Jugendämter, sowie die Gesundheitsämter (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst).

www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/indertagesbetreuung

(→ Kinder mit Behinderungen)

Freizeitangebote für Kinder mit Behinderung und ihre Familien

Alle öffentlich geförderten Freizeitangebote in Berlin sollten auch jungen Menschen mit Behinderung offenstehen. Zusätzliches Personal, das als Ansprechpartner für die speziellen Bedarfe der jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung steht, kann von den meisten Einrichtungen noch nicht finanziert werden. Über das Stadtgebiet verteilt gibt es einige integrative Freizeitangebote freier Träger.

Das sind z. B.

- Integrationsprojekte, die offene Jugendarbeit für junge Menschen anbieten;
- Discoveranstaltungen in Jugendfreizeitheimen, die vor allem von jungen Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung als Ersatz für die kommerziellen Diskotheken besucht werden
- Integrative Kursangebote unter dem Motto „Jugend im Museum“.

Ferienbetreuung und -reisen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden durch verschiedene freie Träger angeboten und mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Es werden angeboten:

- Reisen in den Schulferienzeiten zusammen mit anderen jungen Menschen
- Ferienbetreuung mit Übernachtung im Brandenburger Umland während der Schulferienzeiten
- Tagesferienbetreuung im Berliner Stadtgebiet während der Schulferienzeiten
- Reisen für Gruppen aus Tagesstätten und anderen Einrichtungen, teilweise auch zusammen mit anderen jungen Menschen

Kinder und Jugendliche mit hohem medizinisch-pflegerischem Unterstützungsbedarf

Wenn Kinder und Jugendliche einen hohen medizinisch-pflegerischen Versorgungsbedarf haben, kommen weitere Hilfen in Frage. Neben den Leistungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) können Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung geltend gemacht werden. Unter Umständen kommen auch Leistungen der Hauskrankenpflege als Krankenkassenleistung in Betracht. Dies kann von einzelnen Maßnahmen der Behandlungspflege bis hin zu einer 24-Stunden-Versorgung durch einen Kinderintensivpflegedienst erfolgen. Die Begleitung erfolgt bei Bedarf auch in Kita und Schule. Bei allen Fragen rund um das Thema Pflege können sich Eltern zur Beratung an die Kinderbeauftragten der Berliner Pflegestützpunkte wenden.

Weitere Informationen zu Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche finden Sie unter www.kinderversorgungsnetz-berlin.de.

Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

In einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, im allgemeinen Sprachgebrauch auch Förderzentrum oder Förderschule genannt, werden nur Kinder und Jugendliche unterrichtet, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.

Weitere Infos unter:

🌐 www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/foerderschule

Der Unterricht findet in kleinen Klassen mit meist sechs bis dreizehn Schülerinnen und Schülern statt. In Berlin gibt es Schulen mit folgenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten: → Sehen → Hören und Kommunikation → Körperliche und motorische Entwicklung → Sprache → Lernen → Geistige Entwicklung → Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht

Schulen in freier Trägerschaft mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt:

- Körperliche und motorische Entwicklung → Geistige Entwicklung → Lernen
- Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht → Sonstige Förderschwerpunkte

Weitere Infos unter:

www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis/

Studium

Die Beratungsstelle **Barrierefrei Studieren (BBS)** des Studierendenwerks Berlin bietet eine kompetente Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung an. Es wird eine vertrauliche, unbürokratische und rasche Hilfestellung geboten. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

Beratung und Unterstützung zu folgenden Themen:

- Zulassung zum Studium unter Berücksichtigung von Härtefällen
- Vergabe der Inklusionsleistungen, wie z.B. Studienassistent, Hilfsmittel im Studienalltag, sowie Dolmetschende für gehörlose Studierende oder Studierende mit Hörbehinderung
- Studentisches Wohnen mit Hinweisen zu Möglichkeiten für Studierende, die einen Rollstuhl benutzen oder einen anderen beeinträchtigungsbedingten Wohnbedarf haben,
- Organisation und Finanzierung von Unterstützung (Pflege, Mobilität)
- Information über angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigung (Nachteilsausgleich)
- Individuelle Situation im Studienalltag und Umgang mit der Beeinträchtigung im Studium
- Studienfinanzierung unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung und besonderer Lebenslagen

Die Beratungsstelle **Barrierefrei Studieren** hat die Aufgabe, Studierenden mit Beeinträchtigung Inklusionsleistungen nach dem Berliner Hochschulgesetz zur Verfügung zu stellen. Dort können Anträge auf Inklusionsleistungen wie Studienassistent, Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschende, Büchergeld oder Hilfsmittel gestellt werden.

Um gleich zu Studienbeginn die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, empfiehlt es sich, rechtzeitig mit der „**Beratung Barrierefrei Studieren (BBS)**“ sowie mit den jeweiligen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Hochschulen Kontakt aufzunehmen.

■ **Für Studierende der TU, UdK, Hertie School, HDPK, PFH und IPU:**

Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin-Charlottenburg
Tel. 93939-9020, E-Mail: bbs.hardenbergstr@stw.berlin

■ **Für Studierende der FU und EFB:**

Thielallee 38, 14195 Berlin-Dahlem
Tel. 93939-9020, E-Mail: bbs.thielallee@stw.berlin

■ **Für Studierende der HU, HSAP, Code University und IU**

Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin-Friedrichshain
Tel. 93939-8441, E-Mail: bbs.fmp@stw.berlin

- **Für Studierende der ASH, BHT, HTW, HWR, KHB, HfM, HfS, Catalyst und Charité**
Franz-Mehring-Platz 2, 10243 Berlin-Friedrichshain
Tel. 93939-8442, E-Mail: bbs.fmp@stw.berlin
- **Hochschulübergreifende Beratung und Antragsbearbeitung von Hilfsmitteln**
Thielallee 38, 14195 Berlin-Dahlem
Tel. 93939-9071, E-Mail: bbs.thielallee@stw.berlin

Die Terminvergabe für eine telefonische, persönliche oder Video-Beratung erfolgt über das Kontaktformular auf der Homepage, per E-Mail oder Telefon.

www.stw.berlin/beratung/beratung-barrierefrei-studieren/zur-beratungsstelle.html

Für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind auch die **Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen** der Hochschulen zuständig, u. a.:

- **Freie Universität (FU)**
Anja Ahrens (EG, Raum 102), Iltisstr. 1, 14195 Berlin, Tel. 838-54832
E-Mail: beratung-barrierefrei@zuv.fu-berlin.de
🌐 www.fu-berlin.de/service/behinderung
Beratung nach Vereinbarung
- **Humboldt Universität (HU)**
Katrinn Rettel, Unter den Linden 6, Campus Mitte, 10099 Berlin
Tel. 2093-70345, E-Mail: barrierefrei.studieren@hu-berlin.de
🌐 www.hu-berlin.de/de/studium/barrierefrei
Sprechzeiten sind auf der Webseite angegeben
- **Technische Universität (TU)**
Janin Dziamski, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
(Hauptgebäude, Raum H0058), Tel. 314-25607
E-Mail: barrierefrei@tu-berlin.de
www.barrierefrei.tu-berlin.de
Beratung nach Vereinbarung

Adressenübersicht

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

 www.berlin.de/lb/behi

■ Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Oranienstraße 106, 10969 Berlin
(Raum E 007 bis E 011, E 105)
Christine Brauner-Rümenapf
Tel. 9028-2917, Fax 9028-3128
✉ lfb@senasgiva.berlin.de

■ Kontakte zum Büro der Landesbeauftragten

- Sekretariat, Tel. 9028-2918
- Heike Schwarz-Weineck (Leiterin des Büros und der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung), Tel. 9028-2838
✉ heike.schwarz-weineck@senasgiva.berlin.de
- Anette Veauthier (Bürgeranfragen)
Tel. 9028-1656 ✉ anette.veauthier@senasgiva.berlin.de
- Steffen Petzerling (Mobilitätsberatung/Geschäftsstelle), Tel. 9028-1657
✉ steffen.petzerling@senasgiva.berlin.de

Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung

 www.berlin.de/lb/behi/bezirke

■ Charlottenburg-Wilmersdorf

Jürgen Friedrich
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin
Tel. 90291-2408, Fax 90291-2491
✉ bmb@charlottenburg-wilmersdorf.de

■ Friedrichshain-Kreuzberg

Ulrike Ehrlichmann
Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin
Tel. 90298-2368, Fax 90298-4194
✉ ulrike.ehrlichmann@ba-fk.berlin.de

■ Lichtenberg

Daniela Kaup
Möllendorffstr. 6, 10367 Berlin
Tel. 90296-3517, Fax 90296-773517
✉ daniela.kaup@lichtenberg.berlin.de

■ Marzahn-Hellersdorf

N.N., Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin
Tel. 90293-2056, Fax 90293-2055

■ Mitte

Jan K. Giese
Müllerstr. 146, 13353 Berlin
Tel. 9018-43129, Fax 9018-8843129
✉ jankarsten.giese@ba-mitte.berlin.de

■ Neukölln

Katharina Smaldino
Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin
(Rathaus/Altbau)
Tel. 90239-4168, Fax 90239-3470
✉ katharina.smaldino@bezirksamt-neukoelln.de

■ Pankow

Ilona Struck (kommissarisch)
Breite Straße 24a-26, 13187 Berlin
Tel. 90295-2568, Fax 90295-2230
✉ ilona.struck@ba-pankow.berlin.de

■ Reinickendorf

Regina Vollbrecht
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin
(Rathaus)
Tel. 90294-5007, Fax 90294-5316
✉ regina.vollbrecht@reinickendorf.berlin.de

■ Spandau

Sargon Lang
Carl-Schurz-Straße 2-6, 13597 Berlin
(Rathausnebengebäude, 2. OG)
Tel. 90279-7551, Fax 90279-2839
✉ s.lang@ba-spandau.berlin.de

■ Steglitz-Zehlendorf

Eileen Moritz
Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin
Tel. 90299-6308, Fax 90299-6632
✉ behindertenbeauftragte@
ba-sz.berlin.de

■ Tempelhof-Schöneberg

Gün Tank
John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin
(Rathaus Schöneberg)
Tel. 90277-7255, Fax 90277-3570
✉ guen.tank@ba-ts.berlin.de

■ Treptow-Köpenick

Stefan Schaul
Hans-Schmidt-Str. 18, 12489 Berlin
Tel. 90297-6119, Fax 90297-6196
✉ stefan.schaul@ba-tk.berlin.de

Beratungsstellen in den bezirklichen Gesundheitsämtern

■ Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs- und chronischen Erkrankungen Mitte

Bereich Wedding, Mitte,
Tiergarten, Moabit
Turmstr. 21, Haus M, Eingang L oder
über Birkenstr. 62, 10559 Berlin
Tel. 9018-43287/-45181, Fax -48843287
Sprechzeiten:
offene Sprechstunde Di 9-12 Uhr
telefonische Sprechstunde Do 9-12 Uhr
✉ bfb@ba-mitte.berlin.de

■ Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Friedrichshain-Kreuzberg

Urbanstr. 24, 10967 Berlin
(Containerbüro im Hof)
Tel. 90298-8359, Fax 90298-8358
Di 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
✉ behindertenberatung@ba-fk.berlin.de

■ Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, chronischen und Krebserkrankungen Pankow

Berliner Str. 112a, 13189 Berlin
Tel. 90295-2802/-2832, Fax -2825
Di 9-12 Uhr, Do 15-18 Uhr
und nach Vereinbarung
✉ bfb@ba-pankow.berlin.de

■ Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, chronischen und Krebserkrankungen Charlottenburg-Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin
Tel. 9029-16181/-16189, Fax -16048
Di/Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
✉ bfb@charlottenburg-wilmersdorf.de

■ Gesundheitsamt-Beratungsstelle für behinderte, krebs- und aidskranke Menschen Spandau

Melanchthonstr. 7-9, 13595 Berlin
Tel. 3699-7611, Fax 3699-7625
Di 9-12 Uhr, Do 15-17 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
✉ ges3b@ba-spandau.berlin.de

■ Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Tempelhof-Schöneberg

Rathausstr. 27, 12105 Berlin
Tel. 90277-7575, Fax 90227-7302
offene Sprechstunde Di 9-12 Uhr
✉ SozialeBeratung@ba-ts.berlin.de

■ Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Steglitz-Zehlendorf

Potsdamer Str. 8 (2. Etage), 14163 Berlin
Tel. 90299-4707, Fax 90299-1039
Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
✉ bfb@ba-sz.berlin.de

- **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Neukölln**
Gutschmidtstr. 31, 12359 Berlin
Tel. 90239-2077, Fax 90239-3479
Do 13-16 Uhr, telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Fr 9-15 Uhr
✉ GesBKE@bezirksamt-neukoelln.de
 - **Beratungsstelle für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Treptow-Köpenick**
Myliusgarten 20 (Haus C), 12587 Berlin
Tel. 90297-4840, Fax 90297-3768
Termine bis auf Weiteres
nach telefonischer Vereinbarung
✉ Ges-BMgB@ba-fk.berlin.de
 - **Zusätzliche Sprechstunden**
→ Altglienicke
Ortolfstr. 182, 12524 Berlin
Tel. 90297-6734, Fax 90297-3768
offene Sprechstunde jeden 1. und 3.
Mittwoch im Monat 12-15 Uhr, Zi. 327)
→ OZB Onkozentrums Berlin (Beratungs-
raum 3. Etage), DRK-Kliniken Köpenick
Salvador-Allende-Str. 2-8, 12559 Berlin
Offene Sprechstunde für onkologische
Patientinnen des OZB jeden
Dienstag 9-14 Uhr
 - **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Marzahn-Hellersdorf**
Janusz-Korzak-Str. 32, 12627 Berlin
Tel. 90293-3741, Fax 9028-5012
Di/Do 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
✉ bfb@ba-mh.berlin.de
 - **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, Krebs und Aids Reinickendorf**
Teichstr. 65, 13407 Berlin
Haus 4, 1. Etage, Anmeldung Zi. 133
Tel. 90294-5188, Fax 90294-5162
offene Sprechstunde Di 9-12 Uhr
 - **Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen Lichtenberg**
Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin
2. Etage, Zi. 208-212, Tel. 90296-7542,
Fax 90296-7008, Di/Do 9-12 Uhr
✉ GesBfB.BALichtenberg@
lichtenberg.berlin.de
 - **Außenstelle (zusätzliche Sprechstunden)**
Anton-Saefkow-Bibliothek
Anton-Saefkow-Platz 14, 10369 Berlin
jeden 2. und 4. Mi im Monat 9-12 Uhr
- Besondere Beratungsstellen**
- Zentrum für Sinnesbehinderung (alle Bezirke)**
- **Beratungsstelle für Menschen mit Sehbehinderung**
Turmstraße 21, Haus M, 10559 Berlin
Tel. 9018-45246, Fax 9018-45252
✉ bfs@ba-mitte.berlin.de
Telefonische Anmeldezeiten:
Mo-Do 10.30-12 Uhr, Di-Do 13.30-15 Uhr
Fr 8.30-12 Uhr
 - **Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder und Jugendliche**
→ Paster-Behrens-Str. 81, 12359 Berlin
Tel. 60972500, Fax 60972501
✉ auris@ba-fk.berlin.de
Termine nur nach Vereinbarung
→ Petersburger Str. 94, 10247 Berlin
(Hof-Containeranlage)
Tel. 90298-2824, Fax 90298-2060
✉ hoerberatung@ba-fk.berlin.de
Termine nur nach Vereinbarung
 - **Beratungsstelle für Sprachbehinderte (Kinder und Jugendliche)**
Teichstr. 65, Haus 4, 13407 Berlin
Tel. 90294-5035, Fax 90294-5020
✉ sprachberatung@
reinickendorf.berlin.de
Telefonische Terminvergaben:
tägl. 9-15 Uhr

Integrationsfachdienste

Berufsbegleitung für schwerbehinderte Menschen, Fachdienstliche Stellungnahmen und Vermittlung im Auftrag der Rehabilitationsträger


www.berlin.de/lageso/behinderung/inklusionsamt-arbeit-und-behinderung/integrationsfachdienste-ifd/kontakt-ifd-berlin/

■ IFD Mitte

Schwiebusser Straße 18, 10965 Berlin
Tel. 4991880

✉ info@ifdmitte.berlin


www.ifdmitte.berlin

Zuständigkeit: Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf (mit Spezialisierung: Epilepsie)

■ IFD Nord

Bundesallee 39-40a, 10717 Berlin
Tel. 53637635

✉ ifdnord-berlin@faw.de


www.faw.de/berlin/projekte/integrationsfachdienst-nord-ifd-nord

Zuständigkeit: Pankow, Reinickendorf, Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf (mit Spezialisierung Sehbehinderung)

■ IFD Süd

Wexstraße 2, 10825 Berlin
Tel. 84850510

Martin-Hoffmann-Straße 18, 12435 Berlin
Tel. 68409460

✉ info@ifdsued.berlin


www.ifdsued.berlin

Zuständigkeit: Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick (mit Spezialisierung Autismus-Spektrum-Störung)

■ IFD für hörbehinderte Menschen

Wilmersdorferstr. 50-51, 10627 Berlin
Tel. 48495950

Skype IFD_WIB

✉ ifd@wib-verbund.de


www.wib-verbund.de/angebote

Zuständigkeit: alle Stadtbezirke (nur Spezialisierung Hörbehinderung)

■ IFD Selbstständigkeit

Glogauer Straße 21, 10999 Berlin
Tel. 6113429

✉ info@ifd-enterability.de


www.ifd-enterability.de

Zuständigkeit: alle Stadtbezirke (nur Gründer:innen vor und nach der Gründung)

Fachstellen für Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB[®]) unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.


www.teilhabeberatung.de

■ Mina e. V. EUTB Team

Friedrichstraße 1, 10969 Berlin

✉ eutb@mina-berlin.de

■ EUTB NESSI

(Niedrigschwellige Eltern Service Stelle)

Gotenstraße 12, 10829 Berlin

✉ nessi@kinderpflegenetzwerk.de

■ EUTB-Neukölln

Schillerpromenade 9, 12049 Berlin

✉ rat@gut-beraten.berlin

■ EUTB Sprechraum

Krumme Str. 61, 10627 Berlin

✉ info@sprechraum-beratung.de

- **EUTB Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter Menschen e. V.**
Gustav-Adolf-Straße 130, 13086 Berlin
✉ beratung@bzsl.de
- **EUTB Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation der Gehörlosen Berlin/Brandenburg**
c/o ZFK e.V., Zingster Str. 8, 13051 Berlin
✉ eutb.berlin@zfk-bb.de
- **EUTB Stadtteilzentrum Steglitz e. V.**
Potsdamer Straße 1A, 12205 Berlin
✉ teilhabeberatung@sz-s.de
- **EUTB Marzahn-Hellersdorf - Nebenstandort**
c/o Haus im Stadtteil
Kummerower Ring 41, 12619 Berlin
✉ eutb@klartextberlinev.de
- **EUTB Berlin Buch des LVKM-BB e.V.**
Selbsthilfezentrum im Bucher Bürgerhaus
Franz-Schmidt-Straße 8-10, 13125 Berlin
✉ eutb-buch@lvkm-bb.de
- **EUTB Marzahn-Hellersdorf**
Döbelner Straße 2A, 12627 Berlin
✉ eutb@klartextberlinev.de
- **EUTB Berlin Treptow-Köpenick beim BBV e.V.**
Rathaus Friedrichshagen, 2. OG, Raum 2
Bölschestraße 87-88, 12587 Berlin
✉ eutb.berlin-koepenick@bbv-ev.de

Vereine und Verbände

Sollte in der Liste, die nur eine kleine Auswahl sein kann, keine passende Gruppe zu finden sein, gibt es die Möglichkeit diese über SEKIS (Berliner Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle) ausfindig zu machen:

- **SEKIS Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle Berlin**
Bismarckstr. 101, 10625 Berlin, 5.Stock,
Eingang Bismarckstr./Ecke Weimarer Str.
Tel. 8926602, Fax 89028540
(Mo 10-14, Di 12-16, Do 14-18 Uhr)
✉ sekis@sekis-berlin.de
🌐 www.sekis-berlin.de
- **Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V. (ABSV)**
Älteste Selbsthilfeorganisation der Blinden und Sehbehinderten
Auerbachstraße 7, 14193 Berlin
Sekretariat: Tel. 895880, Fax 8958899
✉ info@absv.de
🌐 www.absv.de
🐦 twitter.com/absv_berlin
📷 www.instagram.com/absv_berlin/
📘 www.facebook.com/absv.ev
- **Alzheimer Angehörigen-Initiative gGmbH**
Reinickendorfer Str. 61/Haus 1, 13347 Berlin
Tel. 47378995, Fax 47378997
✉ AAI@Alzheimer.Berlin
🌐 www.Alzheimer.Berlin
- **Alzheimer Gesellschaft Berlin e. V.**
Selbsthilfe Demenz
Friedrichstr. 236, 10969 Berlin
Tel. 89094357, Fax 25796696
✉ info@alzheimer-berlin.de
🌐 www.alzheimer-berlin.de

- **Aphasie Landesverband Berlin e. V. (ALB)**
 Herr André Laqua (Vorsitzender)
 Postfach 35 01 13, 10210 Berlin
 Tel. 0160 96464662
 ✉ laqua@aphasiker-berlin.de
- **Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen – ASL e. V.**
 Skalitzer Straße 6, 10999 Berlin
 Tel. 61401400, Fax 61658951
 ✉ asl-berlin@t-online.de
 🌐 www.asl-berlin.de
- **Autismus Deutschland Kinder- und Jugendambulanz Landesverband Berlin e. V.**
 Arno-Holz-Str. 10, 12165 Berlin
 Kontakt über die Ambulanz:
 Tel. 7974284-20, Fax 7974284-69
 ✉ kinder- und jugendambulanz@autismus-berlin.de
 🌐 www.autismus-berlin.de
- **Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Berlin e. V.**
 Hanns-Braun-Straße/Kursistenflügel
 14053 Berlin
 Tel. 30833870, Fax 308338720
 ✉ info@bsberlin.de
 🌐 www.bsberlin.de
- **Berliner Aids-Hilfe e. V.**
 Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin
 Tel. 885640-0, Fax 885640-25
 Kontakt über: <https://aidshilfe-beratung.de>
 🌐 www.berlin-aidshilfe.de
- **Berliner Behindertenverband e. V. „Für Selbstbestimmung und Würde“**
 Jägerstr. 63 d, 10117 Berlin
 Tel. 2043847, Fax 20450067
 ✉ info@bbv-ev.de
 🌐 www.bbv-ev.de
- **Berliner Krebsgesellschaft e. V.**
 Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin
 Tel. 27000 70 Fax 27000 7299
 ✉ info@berliner-krebsgesellschaft.de
 🌐 www.berliner-krebsgesellschaft.de
- **Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e. V. (BFW)**
 Epiphanienvogelweg 1, 14059 Berlin
 Tel. 303990
 ✉ info@bfw-berlin-brandenburg.de
 🌐 www.bfw-berlin-brandenburg.de
- **BDH Bundesverband Rehabilitation e. V.**
 Regionalgeschäftsstelle Berlin
 Tauentzienstr. 7b/c, 10789 Berlin
 Tel. 86203710
 ✉ berlin@bdh-reha.de
 🌐 www.bdh-reha.de
- **Bundesverein Jugendliche und Erwachsene mit angeborenen Herzfehler e. V.**
 Regionalgruppe Berlin-Brandenburg
 – Hauptstadt Herzen
 Torsten Seifert, Tel. 0160 95753248
 ✉ torsten.seifert@jemah-hauptstadtherzen.de
 🌐 www.jemah-hauptstadtherzen.de
 🌐 www.jemah.de
 #WirSindJemah
- **Cooperative Mensch eG – gegründet als Spastikerhilfe Berlin eG**
 Kurfürstenstr. 75, 10787 Berlin
 Tel. 22500-0, Fax 22500-130
 ✉ post@co-mensch.de
 🌐 www.cooperative-mensch.de
- **Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.**
 Tatjana Reitzig
 Landesvorsitzende Berlin
 Diagnosegruppenvorsitzende ALS
 Bleicheroder Str. 16b, 13187 Berlin
 Tel. 94398684 🌐 www.dgm.org
 ✉ tatjana.reitzig@dgm.org

- **Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft**
Landesverband Berlin e.V.
Aachener Str. 16, 10713 Berlin
Tel. 3130647, Fax 3126604
✉ info@dmsg-berlin.de
🌐 www.dmsg.de/berlin
- **Deutsche Parkinson-Vereinigung e. V.**
Regionalgruppe Berlin
Herr Hütter, Seniorenbegegnungsstätte
Stralsunder Str. 6, 13355 Berlin
Tel. 033439 128568
✉ parkinson-shg-mitte@outlook.de
🌐 www.berlin-parkinson.de
- **Deutsche Rheuma-Liga Berlin e. V.**
Therapie-, Beratungs- und Selbsthilfezentrum
Mariendorfer Damm 161 a, 12107 Berlin
Tel. 32290290, Fax 322902939
✉ zirp@rheuma-liga-berlin.de
🌐 www.rheuma-liga-berlin.de
- **Deutsche Tinnitus-Liga e. V.**
Beratungsbüro Berlin
Neue Grünstr. 38, 10179 Berlin
Tel. 68811277, Fax 68811278
✉ dtl@tinnitus-liga.de
🌐 www.tinnitus-liga.de
- **Diabetiker Bund Berlin e. V.**
Schillingstr. 12, 10179 Berlin
Tel. 2786737, Fax 27591657
✉ info@diabetikerbund-berlin.org
🌐 www.diabetikerbund-berlin.org
📘 facebook.com/diabetikerbund.berlin
- **downsyndromberlin e. V.**
Lepsiusstraße 46, 12163 Berlin
Tel. 91442105
✉ info@downsyndromberlin.de
🌐 www.downsyndromberlin.de
📘 facebook.com/downsyndromberlin
- **dynamis e. V.**
(Freizeitangebote und Reisen für Menschen mit Beeinträchtigung)
Oldenburger Str. 9, 10551 Berlin
Tel. 39502159, Fax 39502161
✉ info@dynamis-berlin.de
🌐 www.dynamis-berlin.de
📘 facebook.com/dynamis.berlin
- **Fatigatio e. V. – Bundesverband ME/CFS**
Albrechtstr. 15, 10117 Berlin
Tel. 31018890, Fax 310188920
✉ info@fatigatio.de
🌐 www.fatigatio.de
- **Fördergemeinschaft für Taubblinde e. V.**
Bundeselternvertretung Deutschland
Katteweg 23 c, 14129 Berlin
Tel. 54825160
✉ verein@taubblinde.de
🌐 www.taubblinde.de
- **Förderverein der Gehörlosen/
Hörbehinderten e. V.**
Karl-Liebknecht-Str. 11, 10178 Berlin
Fax 27590370
✉ info@foerderverein-gehoerlos.de
(nur per E-Mail erreichbar)
- **HörBIZ Berlin – Projekt des Sozialwerks
der Hörgeschädigten Berlin e. V.**
Sozialdienst für Hörgeschädigte
Sophie-Charlotten-Str. 23 A, 14059 Berlin
Tel. 32602375, Fax 32602376
✉ beratung@berliner-hoerbiz.de
🌐 www.berliner-hoerbiz.de
- **KINDERHILFE e. V.**
Hilfe für krebs- und schwerkranke Kinder
Turmstr. 32, 10551 Berlin
Tel. 857478360, Fax 857478389
✉ info@kinderhilfe-ev.de
🌐 www.kinderhilfe-ev.de

- **kommhelf e. V. - Förderung kommunikativer Möglichkeiten behinderter Menschen**
 Horstweg 25, 14059 Berlin
 Tel. 32602572, Fax 32602573
 ✉ info@kommhelf.de
 🌐 www.kommhelf.de
 💬 **Skype** deutsch.kommhelf
- **Landesverband Epilepsie Berlin-Brandenburg e. V.**
 Zillestr. 102, 10585 Berlin
 Tel. 34703483, Fax 3424466
 ✉ lv.bb@epilepsie-vereinigung.de
 🌐 www.epilepsie-berlin.de
- **Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.**
 Littenstr. 108, 10179 Berlin
 Tel. 27592525, Fax 27592526
 ✉ info@lv-selbsthilfe-berlin.de
 🌐 www.lv-selbsthilfe-berlin.de
- **Lebenshilfe Berlin e. V.**
 Heinrich-Heine-Str.15, 10179 Berlin
 Tel. 829998124, Fax 829998208
 ✉ lebenshilfe@lebenshilfe-berlin.de
 🌐 www.lebenshilfe-berlin.de
- **Epilepsie-Beratungsstelle Berlin**
 Wexstraße 2, 10825 Berlin
 Tel. 34703484
 ✉ kontakt@epilepsie-beratung-berlin.de
 🌐 www.epilepsie-beratung-berlin.de
- **LVSB - Landesselbsthilfeverband Schlaganfall- und Aphasiebetreffener und gleichartig Behinderter Berlin e. V.**
 Beratungs- und Geschäftsstelle
 Turmstr. 21, Haus K/Eingang A
 10559 Berlin, Tel. 39747097
 ✉ mail@lvsb-ev.de
 🌐 www.lvsb-ev.de
- **Sozialverband Deutschland (SoVD)**
 Stralauer Str. 63, 10179 Berlin
 Tel. 7262220, Fax 726222-311
 ✉ kontakt@sovd.de
 🌐 www.sovd.de
 www.sovd.de
- **Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.**
 Linienstr. 131, 10115 Berlin
 Tel. 8649100, Fax 864910520
 ✉ berlin-brandenburg@vdk.de
 🌐 www.vdk.de/berlin-brandenburg
- **Sportgemeinschaft Handicap Berlin e. V.**
 Neue Kantstr. 23-24, 14057 Berlin
 Tel. 25469336, Fax 25469338
 ✉ info@sgh-berlin.de
 🌐 www.sgh-berlin.de
- **Sterntal e. V.**
 Binger Str. 87, 14197 Berlin
 🌐 www.sterntal.de
 → Sterntal Einzelfallhilfe gGmbH
 Tel. 85102051
 ✉ info@sterntal.de
 → Sterntal Wohnen gGmbH
 Tel. 89738092
 ✉ bew@sterntal.de

Berliner Mobilitätshilfedienste

- **Charlottenburg-Wilmersdorf**
 Sozialverband VdK
 Berlin-Brandenburg e.V.
 Nehringstr. 18, 14059 Berlin
 Tel. 82719097
 ✉ mhd.bb.charl-wilm@vdk.de
- **Friedrichshain-Kreuzberg**
 DRK Berlin Südwest Soziale Arbeit,
 Beratung und Bildung gGmbH
 Schleiermacherstr. 8, 10961 Berlin
 Tel. 69807120
 ✉ mobi-dienst@drk-berlin.net
- **Lichtenberg**
 Unionhilfswerk Sozialeinrichtungen
 gGmbH
 Paul-Zobel-Str. 8 E (Möllendorff-Passage)
 10367 Berlin, Tel. 68895550
 ✉ mhd.libg@unionhilfswerk.de
- **Marzahn-Hellersdorf**
 Diakonie-Pflege Verbund Berlin gGmbH
 Marzahner Promenade 39, 12679 Berlin
 Tel. 992888866
 ✉ mobidienst.marzahn@
 diakonie-mobil.de
- **Mitte**
 Humanistischer Verband Deutschlands -
 LV Berlin Brandenburg KdöR
 Wallstr. 61, 10179 Berlin
 Tel. 61390496
 ✉ mhd.einsatzleitung@hvd-bb.de
- **Neukölln**
 Sozialverband VdK
 Berlin-Brandenburg e.V.
 Allerstr. 39, 12049 Berlin, Tel. 6251019
 ✉ mhd.bb.neukoelln@vdk.de
- **Pankow**
 Sozialverband VdK
 Berlin-Brandenburg e.V.
 Schonensche Str. 2A, 10439 Berlin
 Tel. 4719030
 ✉ mhd.bb.pankow@vdk.de
- **Reinickendorf**
 Sozialverband VdK
 Berlin-Brandenburg e.V.
 Amendestr. 21, 13409 Berlin
 Tel. 4952400
 ✉ mhd.bb.reinickendorf@vdk.de
 Unionhilfswerk Sozialeinrichtungen
 gGmbH
 Wilhelmsruher Damm 116, 13439 Berlin
 Tel. 644976070
 ✉ mhd.rdf@unionhilfswerk.de
- **Spandau**
 Fördererverein Heerstraße Nord e.V.
 Heerstraße 438, 13593 Berlin
 Tel. 23937583
 ✉ mobilitaetshilfedienst@foev-hn.de
- **Steglitz-Zehlendorf**
 Diakonie-Pflege Verbund Berlin gGmbH
 Albrechtstr. 80, 12167 Berlin
 Tel. 79473130
 ✉ mobidienst.steglitz@diakonie-mobil.de
- **Tempelhof-Schöneberg**
 Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
 Regionalverband Berlin
 Ullsteinstraße 108, 12109 Berlin
 Tel. 4195301111
 ✉ mobilitaetshilfedienst.berlin@
 johanniter.de
- **Treptow-Köpenick**
 Volkssolidarität LV Berlin e.V.
 Charlottenstr. 17 C, 12557 Berlin
 Tel. 6516809
 ✉ mobilitaetshilfe-koepenick@
 volkssolidaritaet.de



Euro-Toilettenschlüssel

Den **Schlüssel für die Behindertentoiletten** können Sie beim Sozialverband VdK erhalten, wenn folgende Merkzeichen und GdB im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind:

- Merkzeichen „aG“, „B“, „H“ oder „BL“
- oder wenn ein GdB von wenigstens 70 und Merkzeichen „G“ vorliegt

Das gilt auch für:

- schwer/außergewöhnlich gehbehinderte Menschen → Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer → Stomaträgerinnen und Stomaträger → blinde Menschen
- Menschen mit Schwerbehinderung, die hilfsbedürftig sind und gegebenenfalls eine Hilfsperson brauchen → an Multipler Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa Erkrankte → Menschen mit chronischer Blasen-/Darmerkrankung

Bei den genannten Voraussetzungen genügt ein ärztlicher Nachweis, wenn eine Behinderung nicht anders nachgewiesen werden kann. Dies gilt im Besonderen für Personen aus Ländern, die über kein vergleichbares Ausweissystem verfügen. Hier kann auch der europäische Parkausweis für Schwerbehinderte als Nachweis gelten. Den Schlüssel für Behindertentoiletten erhalten Sie in den Geschäftsstellen der Sozialverbände. Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin per Telefon oder E-Mail.

■ **Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.**

Linienstr. 131, 10115 Berlin, Erdgeschoss, Zimmer 05 (Mitgliederverwaltung)
 Tel. 864910-607/-608, Mo/Mi/Fr 9.30-14.30 Uhr, Di/Do 9.30-17.00 Uhr
 E-Mail: mitgliederverwaltung.berlin@vdk.de

Für Selbstaholder kostet der Schlüssel 28,00 Euro. Der Schlüssel kann auch per Post angefordert werden, allerdings ist dann eine Einzahlung von 29,60 Euro auf das untenstehende Bankkonto zu leisten. Bitte fügen Sie in diesem Fall dem Anforderungsschreiben eine Kopie des Schwerbehindertenausweises/Bescheides/Attestes (s. o.) bei. Sofort nach Geldeingang wird der Schlüssel versandt. Eine aktuelle Liste über die Standorte der behindertengerechten City-Toiletten in Berlin ist ebenfalls beim VdK erhältlich.

Bankverbindung: Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

Bank für Sozialwirtschaft AG, IBAN: DE 05 1002 0500 0003 3163 03
 Bitte auf dem Überweisungsträger den vollständigen Namen angeben!
 Verwendungszweck: Euro-Toilettenschlüssel

Auch hier ist der Schlüssel erhältlich:

■ **SoVD Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.**

Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin, Tel. 263938-27, Mo-Fr 9-16 Uhr
 E-Mail: post@sovd-bbg.de

Für Berechtigte kostet der Schlüssel 26,90 € und kann nach Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle abgeholt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Gesundheit
und Soziales Berlin

Versorgungsamt, PF 31 09 29, 10639 Berlin

✉ infoservice@lageso.berlin.de

🌐 www.lageso.berlin.de

🐦 @LAGeSo_Berlin

📍 lageso_berlin



Inhalt: (S. 1-70) Landesamt
für Gesundheit und Soziales Berlin/
Versorgungsamt, Referat III C

Anzeigen und Verlagsthemen: (S. 71-146)

aperçu® Verlagsgesellschaft mbH

Gubener Str. 47, 10243 Berlin, Tel. 29371-400

✉ info@verlag-apercu.de

🌐 www.berlin-broschueren.de

Titelfoto: Juri Reetz

Redaktionschluss: 13. Oktober 2023

Schutzgebühr: EUR 1,-

ISBN: 978-3-9821980-9-5

Druck: PIEREG Druckcenter Berlin

Nachdruck – auch auszugsweise – oder Fotokopien dürfen nur mit Quellenangaben und ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers und der aperçu® Verlagsgesellschaft mbH erfolgen. Für die Anzeigeninhalte zeichnen sich die Inserenten verantwortlich.